

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung

A. Problem und Ziel

Im Zuge der EEG Novelle 2021 wird § 87 EEG gestrichen¹⁾, wonach bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters weiterhin das zum 15. August 2013 außer Kraft getretene Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden war. Damit ist nunmehr bei der Gebührenerhebung das Bundesgebührengesetz (BGebG) anzuwenden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung dahingehend angepasst, dass sie den Vorgaben des BGebG entspricht.

B. Lösung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) wird nach Maßgabe des BGebG geändert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt gemäß § 22 Absatz 4 BGebG die vorliegende Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen für den Betrieb des Herkunftsnachweis- und des Regionalnachweisregisters bei der zuständigen Behörde. Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts. Infolge der Anpassung der Gebührensätze an das BGebG ist ein Sinken der Gebühreneinnahmen von derzeit rund 4,2 Mio. Euro auf rund 1,7 Mio. Euro zu erwarten.

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Allerdings entsteht für die Implementierung der Änderungsverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes in Höhe von rund 3 400 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

¹⁾ Vgl. Art. 1 Nr. 129 i. V. m Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3138.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Diese Verordnung führt keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft ein. Unternehmen, die am Herkunftsnachweisregister teilnehmen, tun dies freiwillig, da sie ihren Endkunden ein so genanntes Grünstromprodukt anbieten. Um ein solches Grünstromprodukt anbieten zu können, müssen die Unternehmen nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Herkunftsnachweise verwerten und entwerten. Auch die Teilnahme am Regionalnachweisregister ist freiwillig. Wollen Unternehmen Regionalstromprodukte anbieten, müssen sie gemäß § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG Regionalnachweise anbieten und entwerten.

Das Angebot von Grünstrom und von Regionalstrom erfolgt nach der Unternehmensentscheidung auf freiwilliger Basis und in Kenntnis der Gebührenpflicht und Gebührenhöhe. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, wie viele Konten ein Unternehmen führt und in welchem Maße es an dem Handel mit Herkunfts- bzw. Regionalnachweisen teilnimmt.

Da im Vergleich mit der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853) die Gebührensätze für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters – mit Ausnahme der anlagenbezogenen Gebühren nach Anlage 1 Nummer 2 – gleichbleiben oder sinken, dürfte die Mehrheit der Nutzer durch die Neukalkulation bei gleicher Aktivität nicht stärker belastet werden als bisher.

Die Gebührensätze im Regionalnachweisregister bleiben – mit Ausnahme der Gebühr nach Anlage 2 Nummer 2.2 für den Betreiberwechsel – unverändert, so dass die Gebührenschuld der Registerteilnehmer bei gleicher Aktivität in der Regel in der Höhe unverändert bleibt.

Durch die neueingeführten Gebührentatbestände nach Anlage 1 Nummer 4 sowie nach Anlage 2 Nummer 4 werden ausschließlich Nutzer belastet, gegen die die Registerverwaltung Sanktionen verhängt hat.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Gebührenerhebung für die Nutzung des Herkunfts- und Regionalnachweisregisters ist nach Maßgabe dieser Verordnung anzupassen. Für die Bundesverwaltung ist mit einer einmaligen Belastung von rund 3 400 Euro für die Implementierung der Änderungsverordnung zu rechnen.

Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

F. Weitere Kosten

Durch die HkRNGebV werden die Gebührentatbestände nach den Vorgaben des BGebG und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) bestimmt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis- Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „**Amtshandlungen**“ durch die Wörter „**individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen)**“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „**Amtshandlungen**“ durch die Wörter „**gebührenfähige Leistungen**“ Leistungen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sofern in den Anlagen 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, sind für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung anzuwenden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes ist:

1. für die Jahresgebühr, jeder Kontoinhaber, der über ein Konto nach § 2 Nummer 4 der Herkunfts- und Regionalnachweisdurchführungsverordnung verfügt,
2. für die Rückbuchung eines Regionalnachweises nach § 29 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung, der abgebende Kontoinhaber und

3. für andere als in Nummer 1 und 2 genannte gebührenfähige Leistungen, derjenige Kontoinhaber,
- a) der die jeweilige gebührenfähige Leistung veranlasst hat oder
 - b) zu dessen Gunsten die jeweilige gebührenfähige Leistung vorgenommen wird.

(2) Gebührenschuldner im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesgebührengesetzes ist ein Dienstleister, der einen Anlagenbetreiber bei der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister vertritt und gegenüber der Registerverwaltung die Erklärung abgibt, dass er sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des jeweiligen Registers entstehenden Kosten übernimmt.“

3. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis zum Herkunftsnachweisregister

Nummer	Gebühren	
1	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen	Gebührenhöhe je Herkunftsnachweis in Euro
1.1	Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach § 12 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,0025
1.2	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands nach § 28 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,0010
1.3	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto eines Registers, das eine ausländische zuständige Stelle führt, nach § 28 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,0025 Euro
1.4	Übertragung eines Herkunftsnachweises von einem Konto eines Registers, das eine ausländische zuständige Stelle führt, auf ein Konto innerhalb Deutschlands nach § 37 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,0025 Euro
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung nach § 30 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,0050
2	Gebührentatbestände, die Anlagen im Herkunftsnachweisregister betreffen	Gebührenhöhe je Vorgang in Euro
2.1	Registrierung einer Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 21 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	120
2.2	Übernahme einer vormals einem anderen Anlagenbetreiber zugeordneten Anlage im Regionalnachweisregister nach § 27 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder Zuordnung der Anlage zu einem neuen Konto desselben Kontoinhabers nach § 12 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	40
3	Gebührentatbestände für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters durch Führung eines Kontos	Gebührenhöhe in Euro

3.1	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit mehr als 500 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 15 001 bis einschließlich 500 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 2 501 bis einschließlich 15 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit weniger als 2 501 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	50
4	Gebühren für Maßnahmen nach Abschnitt 8 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (Sperrung und Schließung des Kontos, Ausschluss von der Teilnahme an den Registern)	
4.1	Kontosperrung nach § 49 Absatz 1 oder Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.2	Aufhebung der Kontosperrung nach § 49 Absatz 4 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.3	Kontoschließung nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.4	Ausschluss von der Teilnahme an den Registern nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.5	Wiederaufnahme nach Ausschluss nach § 51 Absatz 4 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.6	Sperrung des Kontozugangs nach § 51 Absatz 5 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand.

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis zum Regionalnachweisregister

Nummer	Gebühren	
1	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen	Gebührenhöhe je Regionalnachweis in Euro
1.1	Ausstellung eines Regionalnachweises nach § 18 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.2	Übertragung eines Regionalnachweises auf ein anderes Konto nach § 29 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.3	Rückbuchung eines Regionalnachweises auf das Konto des abgebenden Kontoinhabers nach § 29 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,000005
1.4	Entwertung eines Regionalnachweises für die Stromkennzeichnung nach § 31 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	0,00001

2	Gebührentatbestände, die Anlagen im Regionalnachweisregister betreffen	Gebührenhöhe je Vorgang in Euro
2.1	Registrierung einer Anlage im Regionalnachweisregister nach § 23 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	90
2.2	Übernahme einer vormals einem anderen Anlagenbetreiber zugeordneten Anlage im Regionalnachweisregister nach § 27 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder Zuordnung der Anlage zu einem neuen Konto desselben Kontoinhabers nach § 18 Absatz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	40
3	Gebührentatbestände für die Nutzung des Regionalnachweisregisters durch Führung eines Kontos	
3.1	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit mehr als 500 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 15 000 001 bis einschließlich 500 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit 2 500 001 bis einschließlich 15 000 000 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Kontoinhaber je Konto mit weniger als 2 500 001 gebührenpflichtigen Vorgängen hinsichtlich Regionalnachweisen nach Nummer 1 pro Jahr	50
4	Gebühren für Maßnahmen nach Abschnitt 8 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (Sperrung und Schließung des Kontos, Ausschluss von der Teilnahme an den Registern)	
4.1	Kontosperrung nach § 49 Absatz 1 oder Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.2	Aufhebung der Kontosperrung nach § 49 Absatz 4 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.3	Kontoschließung nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.4	Ausschluss von der Teilnahme an den Registern nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.5	Wiederaufnahme nach Ausschluss nach § 51 Absatz 4 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand
4.6	Sperrung des Kontozugangs nach § 51 Absatz 5 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	nach Zeitaufwand“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach der Europäischen Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG sowie nach Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001/EU vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist die Bundesrepublik verpflichtet, geeignete Mechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass Herkunftsnachweise (HKN) von einer zentralen Stelle elektronisch ausgestellt, anerkannt, übertragen und entwertet werden sowie genau, zuverlässig, vor Missbrauch geschützt und betrugssicher sind. Für die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben schaffen § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) sowie die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) und die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) die rechtlichen Grundlagen. Auf Grundlage dieser Vorschriften errichtete und betreibt das Umweltbundesamt seit dem 1. Januar 2013 als Registerverwaltung das Herkunftsnachweisregister (HKNR).²⁾

Um eine regionale Zuordnung der Herkunft von EEG-gefördertem Strom zu ermöglichen und so die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu stärken,³⁾ schaffte der Gesetzgeber mit § 79a EEG 2021 sowie der EEV und der HkRNDV die rechtlichen Grundlagen zu Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Anerkennung von Regionalnachweisen (RN). Regionalnachweise sind elektronische Zertifikate, die ausschließlich dazu dienen, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) gegenüber seinen Letztverbrauchern nachweisen kann, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil des erneuerbaren Stroms, finanziert aus der EEG-Umlage, den diese Endverbraucher auf Basis ihrer EEG-Umlagenzahlung in der Stromkennzeichnung ausgewiesen bekommen, in der Region des Endverbrauchers erzeugt worden ist (sog. regionale Grünstromkennzeichnung). Das Umweltbundesamt betreibt seit 1. Januar 2019 das Regionalnachweisregister (RNR).⁴⁾

Für den Betrieb des HKNR sowie des RNR (Register) und im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Anerkennung von HKN und RN entstehen der Verwaltung Aufwendungen.

§ 87 EEG 2021, der bislang im Hinblick auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der HkRNGebV das am 15. August 2013 außer Kraft getretene Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 14. August 2013 für anwendbar erklärte, wird durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften⁵⁾ mit Wirkung zum 30. September 2021 aufgehoben, so dass zur Deckung der Aufwendungen aller an der Leistung Beteiligten gemäß § 1 BGebG Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des BGebG zu erheben sind, weshalb die vorliegenden Änderungen der HkRNGebV erforderlich sind. Hiermit setzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Verordnungsermächtigung nach § 22 Absatz 4 BGebG um.

²⁾ Vgl. Bekanntmachung des BMU vom 14.12.2012, BAnz AT 24.12.2012 B6.

³⁾ BT-Drs. 18/8860, S. 243; Domke/Marty in: Baumann/Gäbler/Günther [Hrsg.], EEG Handkommentar, 2020, § 79a Rn. 2 m.w.N.

⁴⁾ Banz AT 27.12.2018 B1.

⁵⁾ Vgl. Art. 1 Nr. 129 i. V. m Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die HkRNGebV wird an die Vorgaben der Gebührenerhebung nach dem BGebG und der AGebV angepasst. Das Kostendeckungsprinzip nach § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) berücksichtigt alle Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Registerverwaltung im Umweltbundesamt durch den Vollzug der HkRNDV. Die Gebührenhöhe wurde gemäß § 9 Absatz 1 BGebG kostendeckend mit den Sätzen der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) neukalkuliert.

Im Hinblick auf die Festgebühren wurden mittels Zeitaufschreibungen im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2020, der prozessspezifischen Gemeinkosten und Zählung der Prozesshäufigkeit die regelmäßigen Kosten einer Leistung ermittelt und so die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen berechnet. Damit konnten die Gebührensätze festgelegt werden. Die Struktur der Gebührentatbestände wurde beibehalten.

Die HkRNGebV ist gemäß § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu prüfen und, soweit erforderlich, anzupassen, um sowohl eine Kostenunterdeckung als auch eine -überdeckung zu vermeiden. Die erste Überprüfung der hier vorliegenden Festgebührensätze ist für 2023 vorgesehen. Um einen kostendeckenden Vollzug für die Geltungsdauer bis zur ersten Prüfung zu gewährleisten und damit die Refinanzierung der erbrachten Leistungen des Umweltbundesamtes sicherzustellen, waren zum Zeitpunkt der Neukalkulation im Dezember 2020 die Aufwände der Registerverwaltung bis einschließlich 2023 bei der Berechnung zu berücksichtigen, soweit diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die Kalkulation der Festgebührensätze basiert daher teilweise auf Prognosen hinsichtlich der folgenden Umstände:

- Mit dem Ende des 20-jährigen Förderanspruchs nach dem EEG 2000 ist anzunehmen, dass ausgeführte Anlagen im HKNR registriert werden. Es waren daher Prognosen für ausgeführte Anlagen nach § 3 Nummer 3a EEG 2021 im HKNR anzustellen und diese Aufwände im Rahmen der Gebührenermittlung zu berücksichtigen.
- Das Umweltbundesamt erhält ab 1. Juli 2021 die Zuständigkeit für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt worden ist.⁶⁾ Diese Herkunftsnachweise enthalten weitere Angaben, die z. T. umweltgutachterlich zu bestätigen sind, und bei der Anlagenregistrierung und Ausstellung solcher HKN zusätzliche Aufwände verursachen. Diese Aufwände wurden ebenfalls prognostiziert.
- Ebenso wurde die zukünftige Nutzung des Regionalnachweisregisters bis 2023 prognostiziert, da keine aussagekräftigen Daten für eine kostendeckende Kalkulation für diesen Zeitraum vorlagen. Die vor dem Start des RNR am 1. Januar 2019⁷⁾ prognostizierte Nutzung ist nicht eingetreten, jedoch legen wissenschaftliche Erhebungen eine steigende Nachfrage nach Regionalstrom und eine damit verbundene größere Nutzung des RNR nahe⁸⁾, so dass die zu erwartenden zukünftigen Aufwände bis 2023 mit Prognosen ermittelt wurden.
- Zudem wurden – ausgestaltet als Zeitgebühren – neue Gebührentatbestände in der Anlage 1 Nummer 4 sowie in der Anlage 2 unter Nummer 4 für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Abschnitt 8 der HkRNDV eingeführt. Die zugrundeliegenden Leistungen waren bislang gebührenfrei. Mit den neuen Gebührentatbeständen können in Zukunft auch Gebühren für Maßnahmen der

⁶⁾ Vgl. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum EEG 2021 vom 17.12.2020, BR-Drs. 763/20, Artikel 10 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 1, 5 bis 13, Artikel 17 Nr. 25 und Artikel 24 Abs. 2 Nr. 4 EEG-ÄndG.

⁷⁾ Banz AT 27.12.2018 B1.

⁸⁾ Lehmann et.al, Regionalität aus Sicht von EVU, ZfEnergiewirtschaft 2021, 79-88

Registerverwaltung mit Sanktionscharakter gegenüber Registerteilnehmern festgesetzt werden. Die Gebührentatbestände sind als Zeitgebühren ausgestaltet, da mangels Verwaltungserfahrung und aufgrund der unterschiedlichen Aufwände der Verwaltung für die Erbringung dieser gebührenpflichtigen Leistungen die Kalkulation von Festgebühren nicht möglich war. Alternativen

III. Alternativen

Es gibt keine zulässigen Alternativen. Die Aufhebung des § 87 EEG 2021, aufgrund dessen bei der Gebührenerhebung das Verwaltungskostengesetz anwendbar war, tritt am 30. September 2021 in Kraft. Um weiterhin eine Gebührenerhebung für die Nutzung des Herkunftsnachweis- und des Regionalnachweisregisters zu ermöglichen, ist der Erlass der Rechtsverordnung nach Maßgabe des BGebG erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BGebG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf regelt den Gebühreenvollzug der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen. Eine Beziehung zwischen dem vorliegenden Entwurf und dem Recht der Europäischen Union besteht über die dargestellte Umsetzung des EU-Rechts hinaus nicht. Hinsichtlich des Regionalnachweisregisters weist der Entwurf keine Beziehungen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen auf. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung im bestehenden Vollzug vor. Bestehende Regelungen werden nicht vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2018. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren sichert die Verordnung die Refinanzierung der erbrachten Leistungen und verringert so finanzielle Belastungen für den Bundeshaushalt. Sie leistet somit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und damit zur Generationengerechtigkeit in Deutschland (Indikator 8.2).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Erhebung der Gebühren und Auslagen für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters bei der zuständigen Behörde. Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts. Aktuell betragen die Gebühreneinnahmen jährlich rund 4,2 Mio. Euro. Durch die Änderung der Gebührensätze infolge ihrer Anpassung an das BGebG ist ein Absinken der Gebühren auf rund 1,7 Mio. Euro zu erwarten.

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Allerdings entsteht für die Implementierung der Änderungsverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 3 400 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

Diese Verordnung führt keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft ein.

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen durch die Änderung der HkRNGebV durch die Anpassung des Gebührenvollzuges. Für die Programmierung der neuen Gebührentatbestände entstehen einmalig Sachkosten in Höhe von rund 1 500,00 Euro. Des Weiteren fallen einmalig Personalkosten in Höhe von rund 1 900 Euro an.

Darüber hinaus entstehen für die Verwaltung keine weiteren Kosten.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung bestimmt die Gebührentatbestände der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters. Infolge des Inkrafttretens der Verordnung entstehen den Normadressaten in der Regel keine zusätzlichen weiteren Kosten durch die Zahlung von aktualisierten oder neu eingeführten Gebührensätzen. Anlagenbetreiber und Händler nehmen freiwillig an den Registern teil. Elektrizitätsversorgungsunternehmen nehmen am Herkunftsnachweisregister teil, um ihren Endkunden ein Grünstromprodukt anzubieten, zu dessen Ausweisung § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen verlangt. Mit der Teilnahme am Regionalnachweisregister ist das Angebot eines Regionalstromproduktes mit Regionalnachweisen nach § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG möglich. Das Angebot von Grünstrom und von Regionalstrom erfolgt nach der Unternehmensentscheidung auf freiwilliger Basis und in Kenntnis der Gebührenordnung. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, wie viele Konten ein Unternehmen führt und in welchem Maße es an dem Handel mit Herkunfts- oder Regionalnachweisen teilnimmt. Die Gebührenhöhe wird daher unterschiedlich ausfallen, in Abhängigkeit von den verwirklichten gebührenpflichtigen Vorgängen.

Da im Vergleich mit der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853) die Gebührensätze im Herkunftsnachweisregister mit Ausnahme der anlagenbezogenen Gebühren nach Anlage 1 Nummer 2 gleichbleiben oder sinken, dürfte die Mehrheit der Nutzer durch die Neukalkulation bei gleicher Aktivität nicht stärker belastet werden als bisher.

Die Gebührensätze im Regionalnachweisregister bleiben mit Ausnahme der Gebühr nach Anlage 2 Nummer 2.2 für den Betreiberwechsel unverändert, so dass die Gebührenschuld der Registerteilnehmer bei gleicher Aktivität in der Regel in der Höhe unverändert bleibt.

Durch die neueingeführten Gebührentatbestände nach Anlage 1 Nummer 4 sowie nach Anlage 2 Nummer 4 werden ausschließlich Nutzer belastet, gegen die die Registerverwaltung Sanktionen verhängt hat.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf das allgemeine Strompreisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es werden mit dem Entwurf keine weiteren Rechtsfolgen erzielt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt. Das BGebG sieht regelmäßige Evaluierungen der Gebührenverordnungen, mindestens alle fünf Jahre, vor. Der Verordnungsgeber sieht die erste Überprüfung bereits für das Jahr 2023 vor. Soweit erforderlich ist die Gebührenverordnung in diesem Zuge anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 1 Absatz 1 HkRNGebV wird der Begriff der Amtshandlung ersetzt, der aus dem bislang anzuwendenden VwKostG stammt. Er muss ersetzt werden durch den Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, der im BGebG verwendet wird.

Gebührenfähige Leistungen im Sinne des § 1 BGebG sind solche, die im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes oder der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen dieser Behörden erbracht werden. Für den Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung wird für eine anwender- und verbraucherfreundliche Nutzung der Begriff der gebührenfähigen Leistung eingeführt.

Zu Buchstabe b

Auch mit der Änderung in § 1 Absatz 2 HkRNGebV wird der Begriff Amtshandlung ersetzt, um an das BGebG anzuknüpfen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung von § 1 Absatz 3 HkRNGebV bestimmt, dass bei der Berechnung der Zeitgebühren die in der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung zugrunde zu legen sind.

Zu Nummer 2

Mit dem neu gefassten § 2 HkRNGebV werden die Vorgaben des § 6 BGebG für die Zwecke des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters präzisiert.

Die Regelung des neugefassten § 2 Absatzes 1 Nummer 1 HkRNGebV entspricht inhaltlich derjenigen des § 2 Absatz 1 Satz 1 HkRNGebV in der bisher geltenden Fassung. Die Regelung des neugefassten § 2 Absatz 1 Nummer 3 HkRNGebV entspricht § 2 Absatz 1

Satz 2 HkRNGebV in der bisher geltenden Fassung. Allerdings wird auch an dieser Stelle der Begriff der Amtshandlung durch den Begriff der gebührenfähigen Leistung ersetzt. Die Regelung des neugefassten § 2 Absatz 2 HkRNGebV entspricht § 2 Absatz 2 HkRNGebV in der bisher geltenden Fassung. Sind nach § 2 Absatz 1 und 2 HkRNGebV mehrere Gebührenschuldner zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, folgt deren gesamtschuldnerische Haftung aus § 6 Absatz 2 BGebG.

Die einzige inhaltliche Neuerung enthält § 2 Absatz 1 Nummer 2 HkRNGebV, die dazu dient, den Gebührenschuldner der Rückbuchung nach § 29 Absatz 3 HkRNDV zu präzisieren. Die Rückbuchung, die der empfangende Kontoinhaber ausführt, wird zu Gunsten des abgebenden Kontoinhabers durchgeführt. Sie ist daher dem abgebenden Kontoinhaber im Sinne von § 3 Absatz 2 des BGebG individuell zurechenbar. Dieser hat die Übertragung von Regionalnachweisen fehlerhaft veranlasst, da zwischen ihm und dem empfangenden Kontoinhaber kein zugrundeliegender Stromliefervertrag geschlossen wurde und eine Übertragung der Regionalnachweise daher unzulässig war. Mit der Rückbuchung wird der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt. Werden Regionalnachweise zurückgebucht, etwa weil sie nicht den vertraglich vereinbarten Zertifikaten entsprechen, erfolgt die Rückbuchung auch zugunsten des abgebenden Kontoinhabers, da er die Regionalnachweise zurückerhält und wiederum nutzen kann.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung der Anlagen werden kostendeckende Gebühren für **gebührenfähige** Leistungen der Registerverwaltung festgesetzt und die Stundensätze den aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angeglichen.

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält das Gebührenverzeichnis für die Nutzung des HKNR sowie aller individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem HKNR erbracht werden, und weist die Gebührenhöhe aus.

Das Gebührenverzeichnis unterscheidet zwischen Gebührentatbeständen für konkrete Tätigkeiten in den Nummern 1, 2 und 4 und der Jahresgebühr für die Nutzung des HKNR in Nummer 3. Bezugspunkt der Gebühren nach Nummer 1 im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen ist der einzelne HKN, auch wenn im HKNR mehrere gebührenpflichtige Aktionen gebündelt für eine Vielzahl von HKN mit einem „Klick“ ausgeführt werden können. Man spricht hier von einem Vorgang. Die Aufwände der Registerverwaltung entstehen in der Regel pro Vorgang. Die übrigen Gebührentatbestände werden einzeln abgerechnet.

Die Gebührenberechnung erfolgte wie nachfolgend dargestellt, soweit keine Zeitgebühr bestimmt wurde:

Es wurde die individuelle Zurechenbarkeit nach § 3 Absatz 2 BGebG aller Prozesse im HKNR geprüft und, wenn diese bejaht wurde, im Zeitraum von April bis Dezember 2020 die dafür anfallenden Sach- und Personalkosten ermittelt. Für letztere wurden die Prozesse hinsichtlich ihrer Häufigkeit, Arbeitsschritte und Bearbeitungsdauer, unterteilt nach Laufbahngruppen der öffentlichen Verwaltung (mittlerer Dienst [mD], gehobener Dienst [gD], höherer Dienst [hD]) durch Aufschreibung in repräsentativen Stichproben erhoben. Prozesse, die sachlich gebührenfrei oder nach anderen Gesetzen gebührenpflichtig sind, wurden außen vorgelassen. Im nächsten Schritt wurden öffentliche Leistungen im HKNR nach § 6 Absatz 1 AGebV gebündelt, soweit sie sachlich zusammenhängen. Die bestehenden Gebührentatbestände wurden beibehalten und zusätzliche Gebührentatbestände für Sanktionsmaßnahmen nach den §§ 49 bis 51 HkRNDV geschaffen. Damit konnten die Personal- und Sachkosten berechnet werden, die dem Umweltbundesamt durch die Erbringung der mit der Gebühr abgegoltenen öffentlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres entstehen. Die Gesamtkosten innerhalb eines Gebührentatbestandes wurden dann durch die

Anzahl der gebührenpflichtigen Vorgänge sowie für die Jahresgebühr die Anzahl der Konten geteilt, um die kostendeckende Gebühr zu ermitteln.

Zu berücksichtigen im Rahmen einiger Gebührentatbestände war, dass 2020 erstmals Anlagen das Ende ihres Förderzeitraums nach dem EEG erreicht haben. Es ist mit Neuregistrierungen von einigen dieser ausgeführten Anlagen im HKNR und einer entsprechenden Steigerung der Registernutzung zu rechnen. Um die Refinanzierung dieser zukünftigen Aufwände der Registerverwaltung sicherzustellen, waren diese im Rahmen der Neukalkulation zu berücksichtigen und wurden prognostiziert.

Ausgangspunkt der Prognose war die Feststellung der Anlagen, die überwiegend Windenergieanlagen an Land sind.⁹⁾

Tabelle 1: Anzahl der ausgeführten Windenergieanlagen (WEA)¹⁰

	2021	2022	2023
Anzahl	4 511	2 218	2 098
Leistung in Megawatt	3 762	2 730	2 849
durchschnittliche Leistung WEA in Megawatt	0,83	1,23	1,36

Es ist nicht anzunehmen, dass alle dieser Anlagen im HKNR registriert werden.

Zum einen besteht für ausgeführte WEA an Land nach dem EEG 2021 für das Jahr 2021 ein Anspruch auf eine Einspeisevergütung.¹¹ Einige WEA werden diese Anschlussförderung nicht in Anspruch nehmen, sondern in die „sonstige Direktvermarktung“ wechseln, womit für den Strom HKN ausgestellt werden können. Denn auch die Weitergabe der HKN ist eine zusätzliche Einnahmequelle für Anlagenbetreiber. Zum anderen ist wegen der Kosten und des zeitlichen Aufwands anzunehmen, dass nur größere Anlagen ab einer installierten Leistung ab 500 Kilowatt (kW) registriert werden. Für kleinere Anlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW dürfte die Teilnahme am HKNR weniger attraktiv sein, da die Kosten wegen der geringeren Anzahl von ausgestellten HKN unwirtschaftlich im Verhältnis zu den erwarteten Erlösen sein dürften. Dies betrifft ca. 1 400 Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 722 Megawatt (MW).

Einschränkungen sind auch wegen der bereits mindestens 20-jährigen Betriebsdauer der Anlagen anzunehmen, da oftmals die Weiterbetriebskosten einiger Anlagen den Marktwert des Stroms und den Erlös aus der Weitergabe der HKN übersteigen dürften. Viele dieser Anlagen werden nur noch einige Monate bis wenige Jahre weiter betrieben, bevor sie stillgelegt werden. Da sich die Registrierungsgebühr der Anlage erst nach einiger Zeit amortisiert, ist damit zu rechnen, dass nur ausgeführte Anlagen registriert werden, die eine Restlaufdauer von drei bis fünf Jahren haben werden.

Anlagen mit einer installierten Leistung unter 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, können bis Ende 2027 eine Einspeisevergütung in Höhe des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes in Anspruch nehmen abzüglich der Vermarktungskosten. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Anlagen im HKNR registriert werden, um Herkunftsnachweise auszustellen.

⁹⁾ UBA, Analyse der Stromeinspeisung ausgeführter Photovoltaikanlagen und Optionen einer rechtlichen Ausgestaltung des Weiterbetriebs Weiterbetrieb ausgeführter Photovoltaikanlagen – Kurzgutachten“, S. 15, BT Drucksache 19/17209, S. 2

¹⁰ Quelle: UBA (2019), Flächenanalyse I

¹¹ §19 Absatz 1 NrNrNummer 2, § 21 AbsAbsAbsatz 1 NrNrNummer 3, § 23b AbsAbsAbsatz 2, § 25 AbsAbsAbsatz 2 NrNrNummer 2 EEG 2021.

Es wurden daher die folgenden Registrierungen von ausgeführten Windenergieanlagen im HKNR prognostiziert:

Tabelle 2: Neue Anlagen im HKNR 2021-2023

	2021	2022	2023	Mittelwert
Anzahl neu registrierter ausgeführter Anlagen	700	1 000	700	800

Für das Jahr 2021 lagen bei der Kalkulation der hier geregelten Gebühren bereits Daten vor: Im Zeitraum von Juni bis Dezember 2020 wurden 590 Windenergieanlagen an Land, deren Inbetriebnahmedatum vor dem 31. Dezember 2000 lag, registriert, um ab 1. Januar 2021 HKN ausstellen zu können. Vom 1. Januar 2021 bis 16. Februar 2021 wurden weitere 172 dieser Anlagen registriert, die aufgrund einer Übergangsbestimmung nach § 54 HKRNDV für die ab 1. Dezember 2021 erzeugten Strommengen HKN ausstellen lassen können. Die damit einhergehenden Aufwände wurden bereits dem Jahr 2021 zugerechnet. Im Rahmen der Zählungen für die Anlagenregistrierungsgebühr wurden auch die statistischen Werte der Jahre 2017, 2018 und 2019 betrachtet, um einen repräsentativen Wert zu erhalten.

Das Umweltbundesamt erhält ab 1. Juli 2021 die Zuständigkeit für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt worden ist. Diese Herkunftsnachweise enthalten weitere Angaben, die z. T. umweltgutachterlich zu bestätigen sind, und bei der Anlagenregistrierung und Ausstellung solcher HKN zusätzliche Aufwände verursachen. Aufgrund des Anlagenbestandes in Deutschland und der zu erwartenden Nachfrage nach solchen HKN wurden die Kosten prognostiziert.

Die erhobenen und prognostizierten Kosten wurden dann für die einzelnen Gebührentatbestände errechnet und der Gebührensatz ermittelt. Dazu wurden die Kosten des jeweiligen Gebührentatbestandes durch die jährlichen Fallzahlen geteilt. Einige kalkulatorische Gebührensätze wurden anschließend nach den Vorgaben des § 9 BGebG angepasst.

Zu Nummer 1 der Anlage 1:

In Nummer 1 der Anlage 1 sind die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen geregelt.

Die Tatbestände der Nummer 1 erfassen die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die die Registerverwaltung auf Antrag eines Kontoinhabers hinsichtlich der HKN vornimmt. Es handelt sich um die Grundfunktionen im HKNR. Dabei werden in aller Regel mehrere Herkunftsnachweise in einem Vorgang gebündelt behandelt, so dass der manuelle Aufwand an der Häufigkeit der Vorgänge zu bemessen ist. Die jährlichen Kosten aller Leistungen, die einem Gebührentatbestand zugerechnet werden, werden durch die Anzahl der jährlichen Aktionen geteilt. Als Nenner wird das Mittel der Zahl der Fallzahlen aus den Jahren 2017 bis 2019 verwendet, oder aber bei kontinuierlich steigenden Fallzahlen die Werte aus 2019.

Zu Nummer 1.1 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen.

Derzeit erbringt die Registerverwaltung folgende Leistungen:

- HKN ausstellen
- HKN manuell nachgenerieren
- HKN löschen
- Sonderleistung für Ausstellung aus Biomasseanlagen
- Sonderleistung für Ausstellung aus Pumpspeicher-Anlagen

Diese Leistungen werden stets auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht und sind damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar. Bei der Ausstellung von HKN aus Biomasseanlagen und aus Pumpspeicher-Anlagen ist eine umweltgutachterliche Bestätigung der vom Anlagenbetreiber gemachten Angaben erforderlich, wodurch geringfügig höhere Aufwände entstehen können. Die unterschiedlichen Bearbeitungsdauern fallen aber nicht so ins Gewicht, um separate Gebühren zu rechtfertigen. Die Registerverwaltung stellt zudem eine CSV-Schnittstelle zur Verfügung für den einfachen Upload von für die HKN-Ausstellung benötigten Daten. Diese Leistung ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative und Nummer 2 BGebG individuell zurechenbar.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Die Aufwände für die Ausstellung von HKN mit KWK-Zusatzangabe wurden auf Basis von Verwaltungserfahrung prognostiziert. Die Ausstellung von HKN mit KWK-Zusatzangabe wird auf Antrag erfolgen, womit diese Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar ist.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Tabelle 3: Personalaufwand für die HKN-Ausstellung (Ist 2020):

Ist 2020		Aufwand in Minuten pro Jahr		
Prozess	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
HKN ausstellen	2 736	53 202	76 200	0
HKN manuell nachgenerieren	96	3 240	1 260	0
HKN löschen	40	0	1 252	0
HKN ausstellen mit KWK-Zusatzangabe	12	0	1 272	0
Sonderleistung Biomasseanlagen	5	0	505	0
Sonderleistung Pumpspeicher	6	0	233	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	2 895			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		56 442	80 722	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)		940,70	1 345,37	0

CSV-Schnittstelle für Strommen- gen (Stunden pro Jahr)		0	20	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)		940,70	1 365,37	0

In die Kalkulation wurde zudem auf Basis von Prognosen der zukünftige Aufwand und die Fallzahlen für die Ausstellung von HKN für Strom aus ausgeführten Anlagen einbezogen. Bei den HKN handelt es sich um HKN ohne zusätzliche Angaben, so dass die Fallzahlen, nicht aber die Aufwände prognostiziert wurden. Die HKN werden auf Antrag ausgestellt, so dass sich die individuelle Zurechenbarkeit dieser Leistung aus § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG ergibt.

Hinzu kommen die HKN, die für Strom aus ausgeführten Anlagen ausgestellt werden. Die Anzahl der ausgestellten HKN wurde mit den o. g. Daten zur Anzahl der Neuregistrierungen, der durchschnittlichen Anlagenleistung sowie durchschnittlich 1 450 Volllaststunden im Jahr, was dem Erzeugungsdurchschnitt der Jahre 1993 bis 2002 basierend auf den Daten der AGEE-Stat entspricht¹², berechnet. Außerdem wurde im Mittel eine Weiterbetriebsdauer der ausgeführten Windenergieanlagen an Land von 3 bis 5 Jahren angenommen.¹³ Die ausgeführten Anlagen, die in den Jahren 2021 bis 2023 neu registriert werden, verbleiben dementsprechend in dem gesamten Zeitraum im Register und produzieren Strom, für den HKN ausgestellt werden können.

So ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2023 folgende durchschnittliche Stromerzeugung pro Anlage als Grundlage für die Anzahl der ausgestellten HKN:

Tabelle 4: Ausstellungsvorgänge und -mengen aus ausgeführten WEA 2021-23

	2021	2022	2023	Mittelwert
Anzahl der Ausstellungsvorgänge aus ausgeführten WEA insgesamt	8 400	20 400	28 800	552
Anzahl ausgestellter HKN aus ausgeführten WEA insgesamt	842 450	2 625 950	4 006 350	1076,33

Gegenüber den jährlichen Ausstellungsvorgängen von derzeit 6 000 bedeutet dies eine Steigerung von 320 Prozent. Der jährliche Personalaufwand für die Ausstellung von HKN aus ausgeführten Anlagen beträgt daher:

Tabelle 5: Personalaufwand für die HKN-Ausstellung aus ausgeführten Anlagen (Prognose)

Prognose WEA 2021-2023		Aufwand in Minuten pro Jahr		
Ausstellung	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
Steigerungsfaktor pro Jahr 320 Prozent	9 190	180 614,40	251 878,40	0

¹² Vgl. AGEE Stat, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland 1990-2019, Stand: März 2020, Tabellen 3 und 4, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare_Energien_in_Zahlen/Zeitreihen/zeitreihen.html.

¹³ Vgl. Fachagentur Windenergie an Land, Was tun nach 20 Jahren? Repowering, Weiterbetrieb oder Stilllegung von Windenergieanlagen nach Förderende, S. 37.

Stunden pro Jahr		3 010,24	4 197,97	0
-------------------------	--	-----------------	-----------------	----------

Somit ergibt sich der folgende Personalaufwand für die Ausstellung von HKN:

Tabelle 612: Personalaufwand für die HKN-Ausstellung insgesamt

Zusammenfassung (Ist+Prognose)	Aufwand in Stunden pro Jahr		
Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
12 085	3 950,94	5 563,34	0

Die Sachkosten werden über die allgemeine Sachkostenpauschale abgegolten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV. Für die Ausstellung der HKN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten wie folgt:

Tabelle 734: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die HKN-Ausstellung

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	3 950,94	5 563,34	0
Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	234 764,85 Euro	413 968,13 Euro	0 Euro
Summe Kosten pro Jahr	648 732,98 Euro		
Anzahl ausgestellter HKN (Mittelwert 2017-2019)	16 913 387		
Prognose Anzahl ausgestellter HKN pro Jahr	2 491 583		
Summe Anzahl ausgestellter HKN pro Jahr	19 404 970		
Kosten pro HKN	0,0334313 Euro		

Die kostendeckende Gebühr für die Ausstellung eines HKN beträgt 0,0334313 Euro. Sie wird nach § 9 Absatz 3 und Absatz 4 BGebG auf 0,0025 Euro reduziert.

Die Teilnahme von Anlagenbetreibern am HKNR ist freiwillig. Die Anlagenbetreiber machen ihre Entscheidung über die Teilnahme im Wesentlichen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig. Die Kostenstruktur des HKNR ist insoweit ein wesentlicher Faktor. Die errechnete kostendeckende Gebühr würde angesichts des im Verhältnis zum Erlös aus dem Stromverkauf geringen Zusatzeinkommens aus dem HKN-Verkauf eine abschreckende Wirkung entfalten.

Auch aus energiewirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Gründen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist eine Absenkung erforderlich. Insoweit soll ein Beitrag zur Chancengleichheit und einem fairen Wettbewerb zwischen inländischen und importierten HKN geleistet werden. Es ist energiewirtschaftlich und aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes zwingend notwendig, dass Anlagen, die nicht oder nicht mehr nach dem EEG gefördert werden, weiter betrieben werden und somit einen Beitrag zur EE-Stromerzeugung in Deutschland leisten. Dieser Strom soll den Verbrauchern auch als Ökostrom verkauft und in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden können. Dazu sind HKN für diese Strommengen zwingend notwendig.¹⁴ In Deutschland besteht seitens der Stromverbraucher ein großes Interesse, Ökostrom zu beziehen. Gemäß Befragungen bei Verbrauchern soll dieser Ökostrom vorzugsweise aus Deutschland, wenn möglich sogar aus der eigenen Region stammen.¹⁵ Die Mehrzahlungsbereitschaft der Verbraucher hält sich allerdings – auch angesichts des ohnehin schon vergleichsweise hohen Strompreises¹⁶ – in Grenzen.¹⁷ Somit ist es für Energielieferanten im gegenwärtigen Marktumfeld schwierig, die Kosten für die Beschaffung hochpreisiger HKN auf ihre Kunden umzulegen.

Um das Angebot an inländischen HKN nicht aufgrund der Gebührenstruktur des HKNR zu reduzieren, darf die Ausstellungsgebühr die Importgebühr für HKN nicht übersteigen und sollte auf das Maß der Importgebühr reduziert werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Wettbewerb zwischen inländischen und importierten Ökostromqualitäten auf dem deutschen HKN-Markt nicht aufgrund von unterschiedlichen Gebührensätzen im HKNR beeinflusst wird.

Zu Nummer 1.2 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst die Aufwände der Registerverwaltung für die Übertragung von Herkunftsnachweisen nach § 28 Absatz 1 HkRNDV. Die Übertragung wird auf Antrag vorgenommen und ist damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen ist grundsätzlich ein vollautomatisierter Prozess. Personalaufwand entsteht dann, wenn Prozessfehler behoben werden müssen. Aufwände, die aus behördeninternen Prozessfehlern wie Softwarefehlern resultieren, werden nicht berücksichtigt, da sie nicht gemäß § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind.

Die Kosten des Personalaufwandes sind auf alle Übertragungen umzulegen und mit einer Festgebühr für jede Übertragung zu erheben. Durch die Bereitstellung manueller Unterstützung gewährleistet die Registerverwaltung, dass die Übertragungen jederzeit und zügig durchgeführt werden können. Hinzu kommt, dass jeder Registerteilnehmer regelmäßig im Laufe der Teilnahme am Registers im Zusammenhang mit der Übertragung von Herkunftsnachweisen durch die Registerverwaltung zu behebbende Fehler verursacht oder die Unterstützung der Registerverwaltung anfordert. Eine direkte Zuordnung der Aufwände zum verursachenden Registerteilnehmer wäre nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich. Die Aufwände werden daher im Rahmen des § 4 AGebV pauschaliert und typisiert

¹⁴ Vgl. § 42 Abs. 5 EnWG: Ausweisung als sonstige erneuerbare Energie nur möglich auf der Grundlage von HKN.

¹⁵ vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 232ff; UBA (Hrsg.), Verbrauchersicht auf Ökostrom, 2018, S. 10. Dies ist auch ein Grund für die Einrichtung des Regionalnachweisregisters und die Möglichkeit mittels Regionalnachweisen regionalen geförderten Strom zu beziehen.

¹⁶ Zur Strompreiszusammensetzung vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/PreiseRechnTarife/preiseundRechnungen-node.html> und <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Energie/strompreise.html> (Abfrage: 10.12.2020). Zur Strompreiszusammensetzung vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/PreiseRechnTarife/preiseundRechnungen-node.html> und <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Energie/strompreise.html> (Abfrage: 10.12.2020).

¹⁷ vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 232f; UBA (Hrsg.), Verbrauchersicht auf Ökostrom, 2018, S. 11.

zugerechnet. Damit wird auch der Automatisierung des Verwaltungsverfahrens Rechnung getragen und damit eine effiziente und kostengünstige Gebührenerhebung ermöglicht.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Es fallen derzeit jährlich 36 Vorgänge an, bei denen die Registerverwaltung manuell tätig wird. Dafür entstehen Aufwände von jährlich insgesamt 17 Stunden im mittleren Dienst.

Prognostiziert werden 7 773 739 zusätzlich übertragene HKN sowie jährlich zusätzliche 115 manuelle Übertragungsvorgänge aufgrund des Eintritts der ausgeforderten Anlagen in das HKNR. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber den jetzigen Vorgängen von 320 Prozent, was wiederum der Steigerung der Ausstellungsvorgänge entspricht. Anzusetzen sind somit insgesamt 70,56 Jahresarbeitsstunden des mittleren Dienstes für die Übertragung.

Da dabei keine besonderen Sachkosten entstehen, wurde mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV kalkuliert. Für die Übertragung der HKN fallen regelmäßig keine Auslagen an, so dass keine Auslagen in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten:

Tabelle 8: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die HKN-Übertragung

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	70,56	0	0
Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	4 192,68 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Summe Kosten pro Jahr	4 192,68 Euro		
Anzahl übertragener HKN (Mittelwert 2017-2019)	48 034 581		
Prognose Anzahl übertragener HKN pro Jahr	7 773 739		
Summe Anzahl übertragener HKN pro Jahr	55 808 320		
Kosten pro HKN	0,0000751 Euro		

Die berechnete Höhe der Gebühr für die Übertragung eines HKN beträgt 0,0000751 Euro. Der Gebührensatz wird gemäß § 9 Absatz 2 BGebG auf 0,001 Euro erhöht. Durch die Übertragung wird der wirtschaftliche Handelswert des HKN realisiert. Die Übertragung des HKN im HKNR von einem Konto auf ein anderes vollzieht den außerhalb des HKNR stattfindenden HKN-Handel nach, ist also der Ausdruck von HKN-Kauf und HKN-Verkauf. Nur mit der Einbuchung des HKN auf dem Konto nach einer Übertragung wird dieser HKN für den Kontoinhaber verfügbar, entweder für weitere Übertragungen, für den Export oder für die

Entwertung. Die Berücksichtigung des Handelswerts bei der Übertragung bewirkt ein hohes Maß an Gebührengerechtigkeit, da Anlagenbetreiber und Händler in dem Maße zur Gebührentrennung herangezogen werden, wie sie in Form einer jeden Übertragung einen Vorteil erlangen. Der Handelswert des HKN drückt sich in dem von Handelsschritt zu Handelsschritt aufgeschlagenen Mehrpreis aus. Angesichts der Preise auf dem HKN-Markt dürfte sich diese Handelsmarge im unteren Cent-Bereich bewegen. Von dieser Handelsmarge wird ein geringer Anteil, nämlich ca. 3 bis 5 Prozent abgeschöpft. Die Gebühr wird damit etwa um den Faktor 13 erhöht. Der Abstand zwischen den Kosten und der Gebühr ist indes nicht zu groß, so dass der Entgeltcharakter der Gebühr gewahrt bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. 4. 2003, Az. 6 C 5/02, NVwZ 2003, S. 1385). Auch entfaltet eine Gebühr in Höhe von 0,001 Euro pro übertragenem HKN keine abschreckende Wirkung auf die Registerteilnehmer. Eine solche ist selbst beim derzeitigen Gebührensatz in Höhe von 0,01 Euro nicht erkennbar. Die Erhöhung gegenüber der kostendeckenden Gebühr auf 0,001 Euro ist daher maßvoll und berücksichtigt, dass der Handel von HKN angesichts geringer Gewinnspannen nicht aufgrund der Kostenstruktur des HKNR beeinträchtigt werden darf.

Zu Nummer 1.3 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit dem Export von Herkunftsnachweisen zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen. Dies sind im Einzelnen folgende Leistungen:

- HKN Export – Bearbeitung der Fehlerfälle
- Export HKN zurücksetzen
- HKN manuell exportieren

Diese Leistungen werden stets auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht und sind damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Der Export von Herkunftsnachweisen ist ein vollautomatisierter Prozess. Personalaufwand entsteht dann, wenn der Prozess nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann oder Herkunftsnachweise manuell übertragen werden müssen.

Die Fehlersuche und Fehlerbehebung sind sehr aufwändig, da diese nicht nur enge Abstimmungen mit dem IT-Dienstleister der Registerverwaltung, sondern auch mit dem AIB Hub sowie mit dem ausländischen Register erfordern. Aufwände, die aus behördeninternen Prozessfehlern wie Softwarefehlern resultieren, werden nicht berücksichtigt, da sie nicht gemäß § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind.

Da regelmäßig jeder Händler im Laufe der Teilnahme am Register im Zusammenhang mit dem Export von Herkunftsnachweisen das Tätigwerden der Registerverwaltung verursacht, werden die Kosten auf alle Exporte umgelegt, um eine effiziente und kostengünstige Gebührenerhebung zu ermöglichen.

Tabelle 95: Personalaufwand für den HKN-Export

Prozess	Aufwand in Minuten pro Jahr				
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD	

HKN Export	1 168	5 076	1 224	11 484
Export HKN zurücksetzen	48	528	0	0
HKN manuell exportieren	48	30	0	666
insgesamt Zahl manueller Prozesse	1 264			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		5 634	1 224	12 150
insgesamt (Stunden pro Jahr)		93,90	20,40	202,50

Die Anzahl der Exportvorgänge und der exportierten HKN dürfte nicht aufgrund der zusätzlichen HKN aus ausgeführten Anlagen steigen. Die Nachfrage in Deutschland übersteigt das innerdeutsche Angebot bei Weitem. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Wind-HKN im Wesentlichen in Deutschland verbleiben.

Da dabei keine besonderen Sachkosten entstehen, wurde mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV kalkuliert. Für den Export fallen regelmäßig keine Auslagen an, so dass keine Auslagen in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgenannten wie folgt:

Tabelle 10: Höhe der kostendeckenden Gebühr für den HKN-Export

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	93,90	20,40	202,50
Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	5 579,54 Euro	1 517,96 Euro	18 956,03 Euro
Summe Kosten pro Jahr	26 053,53 Euro		
Anzahl exportierter HKN	9 537 294		
Kosten pro HKN	0,0027318 Euro		

Der Gebührensatz wird gemäß § 9 Absatz 4 aus Billigkeitsgründen auf 0,0025 Euro abgerundet. Die Gebühr beträgt daher 0,0025 Euro pro exportiertem HKN.

Zu Nummer 1.4 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit dem Import von Herkunftsnachweisen zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen. Dies sind im Einzelnen folgende Leistungen:

- HKN Import – Bearbeitung der Fehlerfälle
- Anerkennung von HKN

Diese Leistungen werden stets auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht und sind damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar.

Eine Auswirkung des zusätzlichen Angebots von inländischen Wind-HKN auf die Importe ist vorläufig nicht zu erwarten. Die Nachfrage nach HKN in Deutschland ist derzeit wesentlich größer als das Angebot und es zeichnet sich ab, dass die Nachfrage nach Ökostrom weiter steigt. Daher ist trotz der zusätzlichen HKN im Zeitraum 2021 bis 2023 kein Rückgang der Importe zu erwarten.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Der Import von Herkunftsnachweisen ist ein teilautomatisierter Prozess. Die Anerkennungsprüfung erfolgt manuell. Der eigentliche Importvorgang ist automatisiert. Personalaufwand entsteht dort dann, wenn der Prozess nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Aufwändig sind die Fehlersuche und Fehlerbehebung, insbesondere, da diese nicht nur enge Abstimmungen mit dem IT-Dienstleister der Registerverwaltung, sondern auch mit dem AIB Hub sowie dem importierenden Register erfordern. Aufwände, die aus behördeninternen Prozessfehlern wie Softwarefehlern resultieren, werden nicht berücksichtigt, da sie nicht gemäß § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind. Da jeder Händler regelmäßig im Laufe der Teilnahme am Register im Zusammenhang mit dem Import von Herkunftsnachweisen das Tätigwerden der Registerverwaltung verursacht, werden die Kosten auf alle Importe umgelegt, um eine effiziente und kostengünstige Gebührenerhebung zu ermöglichen. Tabelle 116: Personalaufwand für den HKN-Import

Prozess		Aufwand in Minuten pro Jahr		
		mD	gD	hD
HKN importieren	276	1 068	0	11 184
insgesamt Zahl manueller Prozesse	276			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		1 068	0	11 184
insgesamt (Stunden pro Jahr)		17,80	0	186,40
Anerkennungsprüfung (Stunden pro Jahr)				390
insgesamt (Stunden pro Jahr)		17,80	0	576,40

Für den Import fallen für die Prüfung der Anerkennung ausländischer HKN jährlich Sachkosten in Höhe von 60 000 Euro an. Diese wurden mit einer Kosten-Leistungs-Rechnung nach § 9 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 2 AGebV berechnet. Für den Import der HKN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten wie folgt:

Tabelle 12: Höhe der kostendeckenden Gebühr für den HKN-Import

Gebührenhöhe		Aufwand		
		mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr		17,80	0	576,40
Personalkosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV		35,98 Euro	47,68 Euro	62,67 Euro
Personalkosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV		640,44 Euro	0,00 Euro	36 122,9 9 Euro
Summe Personalkosten pro Jahr		36 763,43 Euro		
Summe Sachkosten pro Jahr nach KLAR		60 000,00 Euro		
Zwischensumme Personal- und Sachkosten pro Jahr		96 763,43 Euro		
Gemeinkostenzuschlag gemäß Anlage 1 Teil B Nummer 3 AGebV	28,10 Prozent	27 190,52 Euro		
Gesamtsumme Kosten pro Jahr		123 953,95 Euro		
Summe Anzahl importierter HKN pro Jahr (2019)		96 018 665		
Kosten pro HKN		0,0012909 Euro		

Die kostendeckende Gebühr für den Import eines HKN beträgt 0,0012909 Euro.

Die Gebühr wird nach § 9 Absatz 2 BGebG auf 0,0025 Euro erhöht.

Herkunftsnachweise haben als ein Handelsgut einen in Geld berechenbaren wirtschaftlichen Wert. Die Preise für Herkunftsnachweise sind sehr stark schwankend und hängen von vielen Faktoren ab. Preisbestimmend sind vor allem die auf dem HKN verbrieften Informationen über die Stromerzeugung und die Stromerzeugungsanlage. Der HKN enthält Informationen über die zugrunde liegenden Energieträger, die Anlagenart, das Erzeugungsland sowie den Erzeugungszeitraum des Stroms, das Alter der Anlage und die Angabe, ob die Anlage und/oder die Stromerzeugung eine Förderung erhalten hat^{18,19}. Diese Angaben haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Marktwertes und sind auch relevant dafür, ob die dem HKN zugrundeliegende Strommenge die Kriterien eines Ökostromlabels erfüllt. Dies führt ggf. noch zu einem höheren Preis.

Daneben kann der Preis des HKN auch von seinem Handelszeitpunkt bestimmt sein.²⁰ HKN, die nach dem Stichtag der Stromkennzeichnung (1. November für das vorangegangene Lieferjahr²¹) noch auf dem Markt sind, haben einen besonders niedrigen Preis.

¹⁸ In Deutschland darf für nach dem EEG geförderten Strom kein HKN ausgestellt werden (§ 79 AbsAbsAbsatz 1 NrNrNummer 1 EEG 2017). Ein solches Doppelvermarktungsverbot existiert in den allermeisten anderen europäischen Staaten aber nicht.

¹⁹ Vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 209ff.

²⁰ Vgl. UBA, a.a.O., S. 212f.

²¹ Vgl. § 42 Abs. 1 EnWG.

Die Preise von HKN sind nicht nur sehr volatil, sondern auch schwierig zu ermitteln, da der Handel bilateral, außerhalb der Börse geschieht.²² Wissenschaftliche Erhebungen und Auswertungen im Auftrag des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass als niedrigster Preis eine Spanne zwischen 0,30 Euro bis 0,85 Euro pro HKN angegeben werden kann. Es handelt sich hierbei um HKN für Strom aus alten Wasserkraftanlagen in Skandinavien, die in großen Mengen am Markt verfügbar sind. Allerdings hat eine starke Trockenheit in Skandinavien im Jahr 2018 zu deutlichen Preiserhöhungen geführt, bis hin zu 1,50 Euro pro HKN.²³ Der Preis für HKN aus alten skandinavischen Wasserkraftanlagen bildet den Basiswert von HKN. Alle weiteren HKN mit besonderen Qualitätsmerkmalen (niedriges Anlagenalter, spezifische Herkunftsländer, andere Energieträger als Wasser) werden mit Preisaufschlägen auf diesen Basispreis gehandelt.²⁴ Dabei variieren die Preise je nach Anlagenalter und der Menge der verfügbaren HKN zwischen 0,70 Euro und 4,00 Euro pro HKN.²⁵

Hauptimportstaat ist Norwegen (49 Prozent), dann folgen mit großem Abstand Österreich (10,6 Prozent), Frankreich (8,9 Prozent) und Schweden (6,4 Prozent). Weitere Importstaaten sind mit einem Anteil von 3 bis 5 Prozent Island, Spanien, Finnland und Italien.²⁶

Die norwegischen und schwedischen HKN sind zu 80 Prozent aus alten Wasserkraftanlagen (älter als 12 Jahre).²⁷ Bei diesen HKN ist von einem niedrigen Preis von 0,50 Euro pro HKN auszugehen. Nur ein geringer Anteil der HKN (Norwegen knapp 5 Prozent, Schweden weniger als 1 Prozent)²⁸ wurde für Strom aus neuen Wasserkraftanlagen (jünger als 6 Jahre) ausgestellt. Ihr Preis beträgt im Mittel 2,30 Euro.²⁹ Bei HKN aus Österreich und Frankreich handelt es sich zu je 90 Prozent um HKN, die für Strom aus alten Wasserkraftanlagen ausgestellt worden sind.³⁰ Der durchschnittliche Preis dieser HKN ist mit etwa 1,20 Euro anzusetzen.³¹ Bei den HKN aus Island handelt es sich zu über 60 Prozent um HKN für Strom aus alten Wasserkraftanlagen³² mit einem durchschnittlichen Preis von 0,50 Euro.³³ Weitere 18 Prozent der isländischen HKN stammen aus älteren Biomasse-Anlagen³⁴ mit einem durchschnittlichen Preis von 1,35 Euro.³⁵ Die HKN aus Spanien sind zu knapp 86 Prozent Wasserkraft-HKN, die für Strom aus alten Anlagen³⁶ ausgestellt worden sind, mit einem durchschnittlichen Preis von 1,20 Euro.³⁷

Die HKN aus Italien stammen ebenfalls zu mehr als 65 Prozent aus Stromproduktionen alter Wasserkraftanlagen mit einem durchschnittlichen Preis von 1,35 Euro³⁸. Weitere 15 Prozent sind Biomasse-HKN, wobei diese zu 2/3 aus Stromproduktionen alter Anlagen und zu einem Drittel von Anlagen stammen, die zwischen 7 und 12 Jahren alt sind.³⁹ Ihr Preis bewegt sich zwischen 1,22 und 2,01 Euro.⁴⁰

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die importierten HKN zwar überwiegend aus dem Niedrigpreissegment stammen, aber auch in nicht zu vernachlässigendem Umfang hochpreisige HKN nach Deutschland importiert werden. Der durchschnittliche Marktwert der importierten

²² Vgl. Marty in Baumann/Gäbler/Günther, EEG Handkommentar, 2019, § 79 Rn 15, 50.

²³ Vgl. UBA, a.a.O., S. 215.

²⁴ Vgl. UBA, a.a.O., S. 213.

²⁵ Vgl. UBA, a.a.O., S. 214.

²⁶ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2017 bis 2019.

²⁷ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

²⁸ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

²⁹ Vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 214.

³⁰ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

³¹ Vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 214.

³² Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

³³ Vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 214, da skandinavische Wasserkraft.

³⁴ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

³⁵ Vgl. Greenfact, GO EU biomass, Transaktionen im Jahr 2018 für das Jahr 2018, Datenbankabfrage 12/2018.

³⁶ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

³⁷ Vgl. Greenfact, GO EU hydro, Transaktionen im Jahr 2018 für das Jahr 2018, Datenbankabfrage 12/2018.

³⁸ Vgl. Greenfact a.a.O.

³⁹ Vgl. UBA, HKNR-Datenbank-Auswertung vom 12/2020. Betrachtungszeitraum 2019.

⁴⁰ Vgl. Greenfact, GO EU biomass, Transaktionen im Jahr 2018 für das Jahr 2018, Datenbankabfrage 12/2018.

HKN wird daher mit 0,90 Euro angesetzt, der bei der Gebührenbemessung angemessen berücksichtigt wird.

Die Erhöhung des Gebührensatzes für HKN-Importe muss auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Exporten erfolgen. Es ist nach Artikel 3 GG geboten, den Import in und den Export aus dem HKNR gebührenrechtlich gleich zu behandeln. Eine Absenkung des Gebührensatzes für den Export soll jedoch wegen des oben erläuterten gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips unterbleiben.

Demgegenüber steht Artikel 34 AEUV der Erhöhung des Gebührensatzes für den Import von HKN nicht entgegen. Der Erhöhungsbetrag pro importiertem HKN beträgt weniger als 0,125 Cent und ist damit – auch im Verhältnis zum Preis der importierten HKN – so gering, dass seine handelsbeschränkende Wirkung nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung allenfalls hypothetischer Natur sein dürfte. Es fehlt hier somit bereits an der Spürbarkeit der Handelsbeschränkung⁴¹. Daneben dürfte die Erhöhung auch nicht als Marktzutrittschranke anzusehen sein, denn angesichts der Geringfügigkeit des Erhöhungsbetrags entstehen hierdurch keine Anpassungskosten, die einem Marktzuritt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entgegenstehen⁴². Hier dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass der Gebührensatz für den Import von HKN gegenüber dem geltenden Recht abgesenkt werden soll. Insgesamt wird mit der Änderung der Gebührenordnung der Import der HKN daher deutlich günstiger.

Ein weiteres Argument zur Anhebung der Importgebühr ergibt sich aus energiewirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Gründen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes. Insoweit soll ein Beitrag zur Chancengleichheit und einem fairen Wettbewerb zwischen inländischen und importierten HKN geleistet werden. Es ist energiewirtschaftlich und aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes zwingend notwendig, dass Anlagen, die nicht oder nicht mehr nach dem EEG gefördert werden, so lange wie möglich weiter betrieben werden und somit einen Beitrag zur EE-Stromerzeugung in Deutschland leisten. Neben den Erlösen aus dem Stromverkauf können die Erlöse aus dem HKN-Handel für die Betreiber dieser Anlagen ein zusätzliches Einkommen bedeuten, das möglicherweise die Deckung zur Wirtschaftlichkeit darstellt.

Zu Nummer 1.5 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit der Entwertung von Herkunftsnachweisen zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen. Im Einzelnen sind dies folgende Leistungen:

- HKN manuell entwerten
- Änderung der Entwertung
- Rücknahme der Entwertung
- Rücknahme vorläufige Entwertung
- HKN Verfall rückgängigmachen Ablehnung
- HKN Verfall rückgängigmachen
- Ausstellung Entwertungsnachweis

⁴¹ Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Leible/T. Streinz, 71. EL August 2020, AEUV Art. 34 Rn. 67.

⁴² Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Leible/T. Streinz, 71. EL August 2020, AEUV Art. 34 Rn. 81.

Diese Leistungen erbringt die Registerverwaltung stets nur auf Antrag und sind damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Die Entwertung von Herkunftsnachweisen und die Ausstellung eines Entwertungsnachweises sind vollautomatisierte Prozesse. Personalaufwand entsteht dann, wenn der Prozess nicht reibungslos läuft, z. B. wenn Entwertungen fehlerhaft oder unrichtig durchgeführt wurden. Demgegenüber sind Änderungen der Entwertung sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Entwertung oder des Verfalls stets manuelle Verfahren.

Aufwände, die aus behördeninternen Prozessfehlern wie Softwarefehlern resultieren, werden nicht berücksichtigt, da sie nicht gemäß § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind. Da jedes EVU regelmäßig im Laufe der Teilnahme am Register im Zusammenhang mit der Entwertung von Herkunftsnachweisen das Tätigwerden der Registerverwaltung verursacht, werden die Kosten auf alle Entwertungen umgelegt, um eine effiziente und kostengünstige Gebührenerhebung zu ermöglichen. Tabelle 13: Personalaufwand für die HKN-Entwertung

Prozess		Aufwand in Minuten pro Jahr		
		mD	gD	hD
HKN manuell entwerten	72	5 184	528	264
Änderung der Entwertung	132	5 676	396	144
Rücknahme der Entwertung	108	6 636	0	0
Rücknahme vorläufige Entwertung	132	4 026	0	0
HKN Verfall Rückgängigmachen Ablehnung	24	1 440	0	0
HKN Verfall Rückgängigmachen	12	0	1 188	1 680
Ausstellung Entwertungsnachweis	84	3 444	504	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	564			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		26 406	2 616	2 088
insgesamt (Stunden pro Jahr)		440,10	43,60	34,80

Von den prognostizierten HKN aus ausgeforderten Anlagen werden 80 Prozent entwertet werden, so dass mit durchschnittlich 2 Millionen Entwertungen zusätzlich zu rechnen ist. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Entwertungsvorgänge ist nicht anzunehmen, da

wahrscheinlich die zusätzlichen Entwertungen in einem Entwertungsvorgang gebündelt werden. Zusätzliche Entwertungsvorgänge sind nicht erforderlich.

Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für die Entwertung der HKN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten:

Tabelle 14: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die HKN-Entwertung

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	440,10	43,60	34,80
Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	26 150,74 Euro	3 244,28 Euro	3 257,63 Euro
Summe Kosten pro Jahr	32 652,65 Euro		
Anzahl entwerteter HKN 2019	106 382 818		
Prognose zusätzl. Entwertungen	2 000 000		
Summe jährlich entwertete HKN	108 382 818		
Kosten pro HKN	0,0003012714 Euro		

Die berechnete Gebühr für die Entwertung eines HKN beträgt 0,0003012714 Euro. Der Gebührensatz wird gemäß § 9 Absatz 2 BGebG auf 0,005 Euro erhöht.

Durch die Entwertung wird der HKN für die Stromkennzeichnung nutzbar gemacht, denn somit lässt sich die Eigenschaft des an den Endkunden gelieferten Ökostroms nachweisen. Die Berücksichtigung des Verwendungswerts bei der Entwertung bewirkt ein hohes Maß an Gebührengerechtigkeit, da ein EVU in dem Maße zur Gebührenentrichtung herangezogen wird, wie es in Form jedes einzelnen Herkunftsnachweises einen Vorteil erlangt und die Bedingung für eine Ausweisung von Ökostrom in der Stromkennzeichnung erfüllt. Dieser Wert ist in Geld berechenbar: Bei einem Vergleich von Stromtarifen über gängige Vergleichsportale (Verivox, vergleich-dich-grün, Website des Stadtwerks) für einen Haushalt in 04107 Leipzig mit einem Strombedarf von 2 000 KWh pro Jahr (erfordert die Entwertung von zwei HKN) ergaben sich jeweils als günstigstes Angebot (Boni eingerechnet):

- Vattenfall Easy12 Strom (Graustrom): 452,80 Euro⁴³

⁴³https://www.verivox.de/stromvergleich/vergleich/#/?plz=04107&persons=on&usage=2000&bonus=OnlyCompliant&profile=H0&product=electricity&source=1&gclid=EAlaIqObChMlpazJj8nA7QIVjLbtCh0IDAheE-AAYASAAEgl7bPD_BwE&q=WzYsMCwwLDEsMCwwLDEsMiwYMCwwLDEsNzYyNDE3LCI-wiwxLDI0MCwyNDAsMjAwMCwwLDEsMCw5OTksLDEsLDEsMCwwLDEsNzYyNDE3LCI-wiQXNjZW5kaW5nliwiTm9uZSIsNTk0ODgsIk5vU3BIY2lhbFZpZXciLDBd&partnerid=1, Vertragsdauer 1 Jahr (Abfrage:

- Vattenfall Natur12 Strom (Grünstrom): 455,32 Euro⁴⁴
- Fair Trade Power Deutschland GmbH (sog. Premiumökostrom): 645,15 Euro⁴⁵
- Leipziger Stadtwerke L-Strom.bestpreis (Graustrom): 533,12 Euro⁴⁶
- Leipziger Stadtwerke L-Strom.bestpreis (Grünstrom): 552,92 Euro⁴⁷

Dass alle ermittelten Ökostromtarife teurer als die Graustromtarife sind, ist auf die Zahlungsbereitschaft der Kunden zurückzuführen, so dass offenbar die Kosten der HKN und wohl auch die Gebühren nach der HKRNGebV an die Endverbraucher weitergegeben werden können und ggf. ein Gewinn erwirtschaftet wird. Somit kommt der Entwertung jedes einzelnen HKN ein eigener wirtschaftlicher Wert zu, der im Rahmen des Gebührentatbestands zu berücksichtigen ist. Im Beispiel entwertet der Energieversorger zwei HKN, wodurch eine Gebührenschuld in Höhe von 0,01 Euro entsteht.

Zu Nummer 2 der Anlage 1:

In Nummer 2 der Anlage 1 sind die Gebührentatbestände geregelt, die Anlagen im Herkunftsnachweisregister betreffen.

09.12.2020). [44 \[45 \\[47\\]\\(https://vergleich-dich-gruen.de/strom/?kommunal_typ=0&kundengruppe=1&oid=543&plz=04107&preisgarantie=0&rein_oeko=0&sort=preis&verbrauch=2000&verfuegbarkeit=0&vertragslaufzeit=24&vorkasse_paket=0, Mindestvertragslaufzeit 1 Monat \\(Abfrage: 9. Dezember 2020\\).⁴⁶ <a href=\\)\]\(https://www.verivox.de/stromvergleich/vergleich/#/?plz=04107&persons=on&usage=2000&bonus=OnlyCompliant&profile=H0&product=electricity&source=1&gclid=EAlaQobChMI-pazJj8nA7QIVjLbtCh0IDAheEAAYASAAEgl7bPD_BwE&q=WzYsMCwwLDEsMCwwLDEs-MiwyMCwwLDEsNzYyNDE3LCIwliwLDEy-LDI0MCwyMDAwLDAsMCwwLDk5OSwtMSwtMSwtMSwwLDAsIlRvdGFsQ29zdH-MiLcJBc2NlbnRpbmciLcJO25liw1OTQ0OCwiTm9TcGVjaWFSVmllldysM10%3D&partnerid=1, Vertragsdauer 1 Jahr \(Abfrage: 09.12.2020\). <a href=\)](https://www.verivox.de/stromvergleich/vergleich/#/?plz=04107&persons=on&usage=2000&bonus=OnlyCompliant&profile=H0&product=electricity&source=1&gclid=EAlaQobChMI-pazJj8nA7QIVjLbtCh0IDAheEAAYASAAEgl7bPD_BwE&q=WzYsMCwwLDEsMCwwLDEs-MiwyMCwwLDEsNzYyNDE3LCIwliwLDI0MCwyNDAsMjAwMCwwLDAsMCw5OTksLTesLTes-LTEsMCwwLcJUub3RhbnENvc3RzliwiQXNjZW5kaW5nliwiTm9uZSIs-NTk0ODgsik5vU3BIY2lhbFZpZXciLDBd&partnerid=1, Vertragsdauer 1 Jahr (Abfrage: 09.12.2020). <a href=)

Zu Nummer 2.1 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen. Hierzu gehören auch die Registrierung von Umweltgutachtern, da viele Anlagen im HKNR nach § 22 HkRNDV nur registriert werden dürfen, wenn der Umweltgutachter die Angaben über die Anlage bestätigt hat. In einigen Fällen, nämlich nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 HkRNDV können überdies auch die HKN nur ausgestellt werden, wenn Umweltgutachter die Angaben der Anlagenbetreiber bestätigt haben. Des Weiteren können Anlagenbetreiber sog. Qualitätsmerkmale im Sinne von § 16 Absatz 2 HkRNDV oder die optionale Koppelung nach § 16 Absatz 3 HkRNDV umweltgutachterlich bestätigen lassen. Im Einzelnen werden mit der Anlagenregistrierungsgebühr folgende Leistungen abgegolten:

- Anlage registrieren
- HKNR Anlage edifact einrichten
- Anlagendaten ändern
- Anlage löschen
- Anlage registrieren mit Umweltgutachter
- Umweltgutachter registrieren
- Umweltgutachter-Registrierung löschen
- Anpassung und Pflege der Edifact-Schnittstelle

Vor dem Hintergrund der ab 1. Juli 2021 neu hinzukommenden Zuständigkeit für die Ausstellung von HKN für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, hat die Registerverwaltung zudem die Aufwände prognostiziert, die für die Neuregistrierung von hocheffizienten KWK-Anlagen oder den Nachtrag des KWK-Merkmals bei bereits bestehenden Anlagenregistrierungen entstehen werden.

- KWK-Anlage registrieren
- Anlagendaten ändern: KWK-Merkmal nachtragen

Die Registerverwaltung erbringt die meisten der vorgenannten Leistungen auf Antrag der Anlagenbetreiber. Sie sind daher nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar. Die übrigen Leistungen im Zusammenhang mit der Umweltgutachter-Registrierung sind den Anlagenbetreibern nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG individuell zurechenbar. Die Registerverwaltung registriert die Umweltgutachter unmittelbar und gezielt zu Gunsten der Anlagenbetreiber, da andernfalls regelmäßig keine Anlagenregistrierung und in einigen Fällen keine Ausstellung von HKN stattfinden kann. Eine umweltgutachterliche Bestätigung ist im HKNR immer dann erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber eine Angabe macht, die nicht durch einen anderen unabhängigen Dritten bestätigt werden kann. Auch kann die umweltgutachterliche Bestätigung einmalig bei Registrierung oder bei Ausstellung von HKN mit Qualitätsmerkmalen oder mit optionaler Koppelung, aber auch vor jedem Ausstellungsvorgang erforderlich sein. Die Umweltgutachter werden stets im Auftrag der Anlagenbetreiber tätig. Ein im HKNR registrierter Umweltgutachter kann für mehrere im HKNR registrierte Anlagenbetreiber tätig werden. Somit ist es sachgerecht, die Kosten der Umweltgutachterregistrierung allen Anlagenbetreibern aufzuerlegen. Die Edifact-Schnittstelle gehört zur technischen Infrastruktur des HKNR, ohne die die Anlagenregistrierung

und die Ausstellung von HKN nicht möglich sind. Ihre Anpassung und Pflege ist somit nach § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Die Anlagenregistrierung ist ein teilautomatisierter Prozess. Einige Prozesssteile und Teilleistungen für die Anlagenregistrierung erfordern ein manuelles Tätigwerden der Registerverwaltung: Die Einrichtung der Edifact-Kommunikation zwischen dem HKNR und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, sowie die Registrierung von Umweltgutachtern, bei der die Registerverwaltung nach § 10 Absatz 3 HkRNDV die Identität und den Zulassungsbereich des Umweltgutachters prüft.

Hinzu kommen nach den Prognosen der Registerverwaltung voraussichtlich acht manuelle Prozesse im Zuge der Registrierung oder Anlagenänderung von hocheffizienten KWK-Anlagen.

Tabelle 15: Personalaufwand für die Anlagenregistrierung (Ist 2020)

Ist 2020		Aufwand in Minuten pro Jahr		
Manueller Prozess	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
Anlage registrieren	4	0	102	30
HKNR Anlage edifact einrichten	271	0	6 700	52
Anlagendaten ändern	17	0	2 109	0
Anlage löschen	8	0	196	0
Anlage registrieren mit UG	9	0	136	22
UG registrieren	16	80	0	136
UG-Registrierung löschen	8	62	0	0
KWK-Anlage registrieren	5	0	164	50
Anlagendaten ändern: KWK-Merkmal nachtragen	3	0	216	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	341			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		142	9 623	290
insgesamt (Stunden pro Jahr)		2,37	160,38	4,83
Edifact-Schnittstelle		0	100	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)		2,37	260,38	4,83

Aufgrund der jährlich durchschnittlich 800 Registrierungen von ausgeführten Anlagen im HKNR kommen insgesamt weitere 5 331 manuelle Prozesse durch die Registrierung von

ausgeförderten Anlagen im HKNR zu den erhobenen Ist-Werten hinzu. Diese Steigerung entspricht dem Verhältnis der prognostizierten Anlagenregistrierungen zu den zuletzt durchschnittlich 45 Registrierungen der vergangenen Jahre.

Tabelle 16: Personalaufwand für die Anlagenregistrierung wegen der ausgeförderten Anlagen (Prognose)

Prognose WEA 2021-2023		Aufwand in Minuten pro Jahr		
Manueller Prozess	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
Anlage registrieren	4	0	102	30
HKNR Anlage edifact einrichten	271	0	6 700	52
Anlagendaten ändern	17	0	2 109	0
Anlage löschen	8	0	196	0
Zwischensumme	300	0	9 107	82
Steigerungsfaktor Jahr 1 777 Prozent	5 331,0 0	0,00	161 831,3 9	1 457,1 4
Stunden pro Jahr		0	2 697,19	24,29

Demzufolge wird der Anlagenregistrierungsgebühr insgesamt folgender Personalaufwand zu Grunde gelegt:

Tabelle 1778: Personalaufwand für die Anlagenregistrierung insgesamt

Zusammenfassung (Ist+Prognose)		Aufwand in Stunden pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
	5 672	2,37	2 957,57	29,12

Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für die Anlagenregistrierung fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten wie folgt:

Tabelle 9: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die Anlagenregistrierung

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	2,37	2 957,57	29,12

Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	140,83 Euro	220 072,78 Euro	2 725,92 Euro
Summe Kosten pro Jahr	222 939,53 Euro		
Anzahl Anlagenregistrierungen Ist 2020	45		
Anzahl Anlagenregistrierungen Prognose pro Jahr	800		
Summe Anzahl Anlagenregistrierungen (Ist und Prognose) pro Jahr	845		
Kosten pro Anlagenregistrierung	263,83 Euro		

Die berechnete Höhe der Gebühr für die Registrierung einer Anlage im HKNR beträgt 263,83 Euro. Die Registrierungsgebühr für Stromerzeugungsanlagen im HKNR ist gemäß § 9 Absatz 3 und 4 BGebG auf 120,00 Euro zu reduzieren.⁴⁸

Die kostendeckende Gebühr in Höhe von 263,83 Euro hätte eine abschreckende Wirkung. Die Teilnahme von Anlagenbetreibern am HKNR und die Anlagenregistrierung sind freiwillig. Die Anlagenbetreiber machen ihre Entscheidung über die Teilnahme im Wesentlichen von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig. Die Kostenstruktur des HKNR ist insoweit ein wesentlicher Faktor.

Zum einen können Anlagenbetreiber im Verhältnis zum Erlös aus dem Stromverkauf mit dem Handel der HKN nur ein geringes Zusatzeinkommen erzielen. Zum anderen haben die ab 2021 in das HKNR eintretenden Anlagen mit bereits mindestens 20-jähriger Betriebsdauer nur noch eine geringe Restlebensdauer zu erwarten.

Die in den nächsten Jahren neu zu erwartenden Registrierungen sind fast ausschließlich solche von ausgeführten Windenergieanlagen an Land⁴⁹, die sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen betrieben werden. Prognostiziert werden für die Jahre 2021 bis 2023 durchschnittlich jährlich 800 Registrierungen ausgeführter Anlagen im HKNR. Diese werden durchschnittlich im Jahr 2 491 583 HKN ausstellen, durchschnittlich also 3 114 HKN pro Anlage. Deren Marktwert lässt sich nur näherungsweise bestimmen, da HKN-Preise von einer Vielzahl von Faktoren abhängen (z. B. Energieträger, Erzeugungsland, Anlagenalter, Förderstatus der Anlage/Stromerzeugung, Beschaffungsmenge, verbleibende Lebensdauer) und darüber hinaus äußerst volatil sind.⁵⁰ Preise für HKN sind generell nur sehr schwer zu ermitteln, da der Handel bilateral, außerhalb der Börse geschieht.⁵¹ Wissenschaftliche Erhebungen und Auswertungen im Auftrag des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass der Preis von HKN aus deutschen Anlagen in einer Preisspanne von 0,80 bis 1,60 Euro liegt, einzelne Preisspitzen erreichten 2,00 Euro.⁵² Allerdings sind bislang HKN aus deutschen Windenergieanlagen kaum verfügbar, so dass dieser Preis

⁴⁸ Wenn ab Mitte der 20er/20er/20er Jahre nennenswert kleine PV-Anlagen aus der EEG-Förderung fallen, sollte eine Anlagenregistrierungsgebühr niedriger als 120 Euro für Kleinanlagen (Schwellenwert noch offen) geprüft werden.

⁴⁹ UBA, Analyse der Stromeinspeisung ausgeführter Photovoltaikanlagen und Optionen einer rechtlichen Ausgestaltung des Weiterbetriebs Weiterbetrieb ausgeführter Photovoltaikanlagen – Kurzugutachten“, 2020, S. 15; BT Drucksache 19/17209, S. 2.

⁵⁰ Umweltbundesamt (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 216.

⁵¹ Vgl. Marty in Baumann/Gäbler/Günther, EEG Handkommentar, 2019, § 79 Rn 15, 50.

⁵² Vgl. UBA (Hrsg.), Marktanalyse Ökostrom II, 2019, S. 214; HKNR; Recherche bei Marktakteuren, 12/2020.

nur bedingt als Vergleichswert geeignet ist.⁵³ Aktuelle Recherchen der Registerverwaltung bei Marktakteuren haben eine Preisspanne von 0,75 bis 3,50 Euro für HKN aus ausgeführter Windkraft ergeben, wobei der Preis regelmäßig im Bereich von 1,00 Euro bis 1,50 Euro angesiedelt ist.⁵⁴ Anzunehmen ist daher ein durchschnittlicher Wert der HKN von 1,20 Euro. Die Anlagenbetreiber der ausgeführten Anlagen können also mit einem durchschnittlichen Jahreserlös aus den HKN-Verkäufen in Höhe von 3 736,80 Euro während der Restlaufzeit der Anlagen rechnen. Dieser Erlös muss die Kosten und den Aufwand für die Nutzung des HKNR, bestehend aus den HKNR-Gebühren sowie die Kosten für den die HKN-Vermarktung übernehmenden Dienstleister bzw. den eigenen Aufwand für die Nutzung des HKNR und die Vermarktung der HKN wenigstens decken und sollte diese übersteigen. Die laufenden Kosten für die Nutzung des HKNR setzen sich für die Anlagenbetreiber aus der Jahresgebühr sowie den Gebühren für die HKN-Ausstellung und in der Regel Übertragungsgebühren zusammen und werden sich für die Betreiber der ausgeführten Anlagen auf jährlich etwa 256,00 Euro⁵⁵ belaufen. Es bleibt damit ein Erlös von jährlich rund 3 480,80 Euro, von dem noch die Registrierungsgebühr abzuziehen ist.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Höhe der Registrierungsgebühr ist, da diese grundsätzlich nur einmal anfällt, die Registrierungsdauer der Anlage im HKNR und damit die durchschnittliche Lebensdauer der Anlagen entscheidend. Diese ist bei den ausgeführten Windenergieanlagen eher kurz. Studien legen eine durchschnittliche Weiterbetriebszeit nach 20 Jahren von 3 bis 5 Jahre nahe.⁵⁶ Über diesen kurzen Zeitraum muss sich die Registrierungsgebühr amortisieren, um eine Teilnahme am HKNR rentabel zu machen. Gleichzeitig tragen Anlagenbetreiber das vergleichsweise hohe Risiko eines früheren Ausfalls wegen des bereits langen Betriebsalters der Anlage.

Bei einer Registrierungsgebühr von 120,00 Euro und einer erwarteten Restlaufzeit von 4 Jahren beträgt der jährliche Anteil 30,00 Euro, was angesichts des Ausfallrisikos ein tragbares finanzielles Risiko darstellt. Eine jährliche Abschöpfung für die Registrierungskosten in Höhe von knapp 1 Prozent des Gesamterlöses aus dem HKN-Verkauf erscheint auch angemessen.

Die Gebührenhöhe von 120,00 Euro bedeutet gegenüber der noch geltenden Registrierungsgebühr eine Steigerung um mehr als das Doppelte, obgleich die Registrierungsgebühr nach geltendem Recht bereits heute zum Teil als ein Hindernis bei der Anlagenregistrierung im Markt wahrgenommen wird.⁵⁷ Eine über 120,00 Euro hinausgehende Erhöhung würde zu einer Abwägung beim Anlagenbetreiber und auch zu einem Unterbleiben der Anlagenregistrierung führen. Primärer Anreiz für die Teilnahme ist für Anlagenbetreiber, die finanziellen Potentiale aus dem Verkauf von HKN zu realisieren, welche mit durchschnittlich rund 3 736,80 Euro sehr überschaubar sind. Demgegenüber steht der notwendige Zeitaufwand für die Registrierung der Anlage, da verschiedene Funktionen vom Kontoinhaber und der Registerverwaltung eingerichtet werden müssen, ein PostIdent Verfahren durchlaufen werden muss und für die Ausstellung und Übertragung der HKN regelmäßig Aktionen ausgeführt werden müssen. Je höher die Gebühr ist, desto weniger rentabel ist die Teilnahme am Registerbetrieb. Die finanzielle Hürde sollte daher so gering wie möglich ausfallen, um der Registrierung nicht entgegenzustehen.

Neben diesen Neuregistrierungen der ausgeführten Anlagen gibt es auch einige wenige neue Anlagen (ca. 20 pro Jahr), die außerhalb der EEG-Förderung zugebaut werden und im HKNR registriert werden. Die Anlagenbetreiber erhalten keine Förderung nach dem

⁵³ Vgl. AIB, Jahresbericht 2019, S. 53.

⁵⁴ HKNR, Recherche bei Marktakteuren, 12/2020.

⁵⁵ 250 Euro Jahresgebühr und 6 Euro für Ausstellungen (0,0025 €/Euro pro HKN) und Übertragungen (0,0010 Euro pro HKN).

⁵⁶ Vgl. Fachagentur Windenergie an Land, Was tun nach 20 Jahren? Repowering, Weiterbetrieb oder Stilllegung von Windenergieanlagen nach Förderende, S. 37.

⁵⁷ so immer wieder die Rückmeldungen von Vertretern der Energiewirtschaft (insb. Anlagenbetreiber und Direktvermarkter) bei verschiedenen Gelegenheiten (z.B. HKNR-Hotline, Gesprächen am Rande der HKNR-Fachtagung).

EEG, und finanzieren sich ausschließlich über den Erlös durch die Weitergabe des Stroms und der HKN. Da die Anlagen häufig in bilaterale langfristige Lieferverträge für Ökostrom (sogenannte Power Purchase Agreements, PPA) eingebunden sind, sind die Betreiber auf die HKN aus diesen Anlagen angewiesen, da andernfalls die grüne Stromerzeugung nicht nachgewiesen werden kann. Energiewirtschaftlich und aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes ist der Ausbau von PPAs zu begrüßen, da hierüber v. a. Groß- und Industriekunden einen eigenen, substanziellen Beitrag außerhalb des EEGs zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland beitragen.

Die Teilnahme am HKNR ist für diese Anlagen mit weiteren, zusätzlichen Kosten verbunden. Die Anlagen unterliegen zusätzlich der Umweltgutachterpflicht bei Registrierung, um die Angaben des Anlagenbetreibers zu bestätigen. Dies ist erforderlich, um die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise, die nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁵⁸ von den Mitgliedstaaten sicherzustellen sind, zu gewährleisten. Die Umweltgutachterkosten betragen in Abhängigkeit von der Anlagengröße ca. 800 bis 5 000 Euro.⁵⁹ Die weitere finanzielle Belastung dieser Anlagenbetreiber bei Registrierung soll geringgehalten werden, um die Wirtschaftlichkeit von PPA nicht negativ zu beeinflussen und so kein Abschlusshindernis zu sein. Die Festlegung der Gebührenhöhe auf 120 Euro ist hierzu geeignet und erforderlich. Eine Differenzierung der Anlagen wäre aus den vorangegangenen Erläuterungen nicht zielführend und auch verwaltungstechnisch nur sehr schwer umzusetzen. Sie würde daher einen nicht angemessenen Verwaltungsaufwand darstellen. Eine einheitliche Gebühr ist daher festzulegen und mit 120 Euro zu bemessen.

Die Reduktion der Registrierungsgebühr ist zudem aus energiewirtschaftlichen und umwelt- und klimapolitischen Gründen geboten. Da die Registrierung von Anlagen unerlässliche Voraussetzung für die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen aus deutschen un- und ausgeführten Anlagen ist, besteht hier die besondere Anforderlichkeit einer von den Gebührenschuldern akzeptierten Höhe, die für die Inanspruchnahme der Leistung kein Hindernis darstellen darf. Ein Ausbleiben von Neuregistrierungen hätte zur Folge, dass die nationale Ausstellung von HKN auf gleichem Niveau wie heute bliebe und die wachsende Nachfrage nach Ökostrom inländischer Herkunft nicht bedient werden könnte. Es ist energiewirtschaftlich und umweltpolitisch unbedingt erforderlich, dass Anlagen, die nicht oder nicht mehr nach dem EEG gefördert werden, so lange wie möglich weiter betrieben werden und somit einen Beitrag zur EE-Stromerzeugung in Deutschland leisten. Daher liegt die Gebührenreduktion auch im öffentlichen Interesse und ist daher nach § 9 Absatz 4 erste Alternative BGebG begründet.

Der Verordnungsgeber wird im Zug der für 2023 vorgesehenen Überprüfung der hier vorliegenden Festgebührensätze im Hinblick auf die ab Mitte des Jahrzehnts erwartbaren Registrierungen von kleinen Anlagen prüfen, ob für solche Anlagen eine niedrigere Anlagenregistrierungsgebühr eingeführt werden sollte.

Zu Nummer 2.2 der Anlage 1

Der Gebührentatbestand erfasst die Aufwände der Registerverwaltung für die Zuordnung einer registrierten Anlage zu einem anderen Anlagenbetreiberkonto nach § 27 Absatz 2 HKRNDV. Der Betreiberwechsel wird stets nur auf Antrag vorgenommen und ist damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar.

Für den Betreiberwechsel wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Der Personalaufwand der Registerverwaltung für den Betreiberwechsel gestaltet sich wie folgt:

⁵⁸ Art.Artikel 15 AbsAbsAbsatz 5 der RL 2009/28/EG (RED), ab 01.07.2021 umzusetzen nach ArtArtArtikel 19 AbsAbsAbsatz 6 der RL 2018/2001/EU (RED II).

⁵⁹ HKNR, Recherche bei Marktakteuren, 12/2020.

Tabelle 19: Personalkosten für den Betreiberwechsel

Prozess		Aufwand in Minuten pro Jahr		
		mD	gD	hD
Anlagenbetreiber Wechsel	2	0	122	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	2			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		0	122	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)		0	2,03	0

Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für den Betreiberwechsel fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebühr errechnet sich aus dem Vorherigen wie folgt:

Tabelle 20: Höhe der kostendeckenden Gebühr für den Betreiberwechsel

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	0	2,03	0
Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	0,00 Euro	151,05 Euro	0,00 Euro
Summe Kosten pro Jahr	151,05 Euro		
Anzahl Betreiberwechsel pro Jahr	2		
Kosten pro Betreiberwechsel	75,53 Euro		

Die berechnete Höhe der Gebühr für den Betreiberwechsel einer Anlage im HKNR beträgt 75,53 Euro. Die errechnete kostendeckende Gebühr ist nach § 9 Absatz 3 und 4 BGebG auf 40,00 Euro zu reduzieren, um die Verhältnismäßigkeit der Gebührenhöhe im Vergleich zur Gebührenhöhe der Anlagenregistrierung zu wahren. Die kostendeckende Anlagenregistrierungsgebühr beträgt ca. das Dreifache der kostendeckenden Gebühr für den Betreiberwechsel. Beim Betreiberwechsel bleiben die Anlagenstammdaten sowie die EDIFACT-Marktkommunikationsdaten grundsätzlich erhalten. Die Einrichtung von Letzteren verursacht den überwiegenden Aufwand der Anlagenregistrierung. Der Betreiberwechsel benötigt bei der Registerverwaltung deutlich weniger Bearbeitungszeit als die Neuregistrierung der Anlage. Die Gebühr für den Betreiberwechsel kann daher keinesfalls die Anlagenregistrierungsgebühr überschreiten und muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den viel

niedrigeren Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Sie wird daher auf ca. 1/3 der Anlagenregistrierungsgebühr ermäßigt.

Zu Nummer 3 der Anlage 1:

In Nummer 3 der Anlage 1 sind die Gebührentatbestände für die Nutzung des HKNR durch die Führung eines Kontos aufgeführt.

Die Jahresgebühr erfasst alle Leistungen der Registerverwaltung, die die Nutzung des HKNR ermöglichen, wie die Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung der Registersoftware oder die Kontoeröffnung sowie eine Vielzahl von Leistungen und Funktionen, die regelmäßig von allen Kontoinhabern in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen werden im Sinne von § 6 AGebV zum Grundgebührentatbestand der Jahresgebühr als jährliche Nutzungsgebühr zusammengefasst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

- Konto eröffnen
- Akteur bearbeiten
- Rollenänderung
- Transfer zwischen Rollenkonten
- Interner Kontotransfer (auf Unterkonto)
- Beratung Unterkonto anlegen
- Konto schließen
- Dienstleister zuordnen
- Dienstleister-Zuordnung löschen
- Hauptnutzerwechsel
- Gebührenfestsetzung § 1 Absatz 1 HKRNGebV
- In der Sphäre der Gebührenschuldner liegende Korrektur von Gebührenbescheiden § 42 VwVfG
- elektr. Versand einer Kopie des Gebührenbescheids
- Zuordnung von Einzahlungen auf das Verwahrkonto
- Erstattung von Überzahlungen § 21 BGebG
- Passwortneuvergabe durch Registerverwaltung
- technischer Support nach den §§ 24, 25 VwVfG
- Beantwortung von nicht-technischen Nutzeranfragen
- (Haupt)Nutzer anlegen
- Dienstleister registrieren/aktivieren

- Dienstleister-Registrierung löschen
- Nutzer bearbeiten
- Nutzer löschen
- Nutzer sperren
- Nutzer entsperren
- Hosting und Wartung
- Anpassung und Weiterentwicklung der Register
- Fortentwicklung der Prozesse
- Schnittstelle zum Marktstammdatenregister
- Association of Issuing Bodies
- Global Location Number (GLN)
- SMS-TAN
- Penetrationstest
- IT-Sicherheitskonzept
- SSL-Verschlüsselungszertifikat
- Zertifikat für die ZÜV/ePayment-Schnittstelle
- manuelle Fehlerkorrektur
- Erarbeitung/Pflege FAQs
- Softwareschulungen für Nutzer
- Infos mittels Postfach-Nachricht
- HKNR-Nutzerhandbuch

Diese Leistungen sind nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG individuell zurechenbar. Sie werden von den Kontoinhabern entweder beantragt (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG). Soweit es die Leistungen betrifft, die für die Gesamtheit der Kontoinhaber erbracht werden und der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur des HKNR dienen, sind durch die Inanspruchnahme des HKNR selbst veranlasst (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative BGebG). Diese Leistungen betreffen Hosting und Wartung des Registers, seine Anpassung und Weiterentwicklung, die Anbindung an das Marktstammdatenregister, die Mitgliedschaft im Dachverband der Herkunftsnachweisregister in Europa, der Association of Issuing Bodies (AIB), Maßnahmen zur Daten- und IT-Sicherheit wie Nutzung des SMS-Tan-Verfahrens, Unterstützungs- und Informationsangebote wie die FAQs, das Nutzerhandbuch und Softwareschulungen.

Für die Jahresgebühr wird daher eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Die mit der Jahresgebühr abgegoltenen Leistungen verursachen bei der Registerverwaltung folgenden Personalaufwand:

Tabelle 21: Personalaufwand in der Jahresgebühr (Ist 2020)

Prozess	Häufigkeit pro Jahr	Aufwand in Minuten pro Jahr		
		mD	gD	hD
personenabhängige Prozesse				
Passwortneuvergabe durch RV	12	396		
technischer Support nach den §§ 24, 25 VwVfG	360	1 020	6 192	1 188
Beantwortung von nicht-technischen Nutzeranfragen	276	2 604	3 168	3 456
(Haupt)Nutzer anlegen	120	5 640		
DL registrieren/aktivieren	36	1 224		
DL-Registrierung löschen	4	140		
Nutzer bearbeiten	120	2 880		
Nutzer löschen	84	1 092		
Nutzer sperren	48	2 088		
Nutzer entsperren	60	1 500		
Zwischensumme	1 120	18 584	9 360	4 644
Kontenabhängige Prozesse				
Rollenänderung	108	2 898		
Transfer zwischen Rollenkonten	36	864		
Akteur bearbeiten	156	3 744		
Interner Kontotransfer (auf Unterkonto)	36		954	
Beratung Unterkonto anlegen	14	588		
Konto eröffnen	174	7 230		1 200
Konto schließen	48	1 968		
DL-Zuordnung löschen	11	297		
DL zuordnen	6	138		

Hauptnutzerwechsel	60	1 920		
Gebührenfestsetzung § 1 Absatz 1 HkRNGebV	86	5 798		
Korrektur von Gebührenbescheiden § 42 VwVfG	30	1 530		
elektr. Versand einer Kopie des Gebührenbescheids	40	1 280		
Zuordnung von Einzahlungen auf das Verwahrkonto	50	1 750		
Erstattung von Überzahlungen § 21 BGebG	50	6 050		600
Zwischensumme	905	36 055	954	1 800
Zwischensumme Zahl manueller Prozesse	2 025			
Zwischensumme (Minuten pro Jahr)		54 639	10 314	6 444
Zwischensumme (Stunden pro Jahr)		910,65	171,90	107,40
übergreifende Prozesse	Häufigkeit pro Jahr	Aufwand in Stunden pro Jahr		
		mD	gD	hD
Hosting und Wartung			217,5	120
Anpassung und Weiterentwicklung der Register			310	120
Fortentwicklung der Prozesse		24	26	
Schnittstelle zum MaStR			217	333
AIB			21	300
GLN			1	1,5
SMS-TAN			1,5	
Penetrationstest			3	
IT-Sicherheitskonzept		52	52	
SSL-Verschlüsselungszertifikat			2,5	
Zertifikat für die ZÜV/ePayment-Schnittstelle			5	

manuelle Fehlerkorrektur	240		528	
Erarbeitung/Pflege FAQs (Matrix)	45	45	54	34
Softwareschulungen für Nutzer (Matrix)	1	36	82	1
Infos mittels Postfach-Nachricht (Admin-Mail)	4		10	
Handbuch		104		208
Zwischensumme (Stunden pro Jahr)		261,00	1 530,50	1 117,50
insgesamt Zahl manueller Prozesse pro Jahr	2 315			
insgesamt (Stunden pro Jahr)		1 171,65	1 702,40	1 224,90

Wegen der zu erwartenden Registrierung ausgeförderter Anlagen im HKNR ist mit zusätzlichen Personalkosten zu rechnen. Da anzunehmen ist, dass auch künftig ähnlich viele Anlagenbetreiber wie bisher einen Dienstleister zu der Führung ihres Kontos bevollmächtigen werden, ist zwischen kontenabhängigen und personenabhängigen Prozessen zu unterscheiden.

Tabelle 22: Personalaufwand in der Jahresgebühr wegen ausgeführten Anlagen (Prognose)

Prognose ausgeführte Anlagen 2021-2023			Aufwand in Minuten pro Jahr		
	Steigerungsfaktor	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
personenabhängige Prozesse	55,57 Prozent	622,384	10 327,13	5 201,35	2 580,67
kontenabhängige Prozesse	43,48 Prozent	393,494	15 676,71	414,80	782,64
Summen		1 015,878	26 003,84	5 616,15	3 363,31
Summe Stunden pro Jahr			433,40	93,60	56,06

Der Aufwand für die übergreifenden Prozesse im HKNR wird aufgrund des Eintritts der ausgeführten Anlagen in das HKNR nicht steigen. Die Kosten fallen weder personen- noch kostenabhängig an, sondern bleiben gegenüber dem derzeitigen Stand unverändert.

Insgesamt werden im Zeitraum 2021 bis 2023 demnach folgende Jahresarbeitsstunden im Rahmen der Jahresgebühr erbracht:

Tabelle 23: Personalaufwand in der Jahresgebühr insgesamt

Zusammenfassung (Ist + Prognose)		Aufwand in Stunden pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
	3 331	1 605,05	1 796,00	1 280,96

Es entstehen besondere Sachkosten in Höhe von 297 265,97 Euro für die Bereitstellung des Registers und zur Erbringung der vorgenannten Leistungen, die mit der Jahresgebühr abgegolten werden.

Die jährlichen Sachkosten setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 24: Sachkosten in der Jahresgebühr

Hosting und Wartung	121 579,78 Euro
Anpassung und Weiterentwicklung der Register	13 301,23 Euro
Schnittstelle zum Marktstammdatenregister	54 694,55 Euro
AIB	97 771,84 Euro
GLN	449,23 Euro
SMS-TAN	5 220,00 Euro
IT-Sicherheitskonzept	2 000,00 Euro
SSL-Verschlüsselungszertifikat	82,50 Euro
PostIdent Kontoinhaber, Dienstleister	2 166,84 Euro
insgesamt (Euro pro Jahr)	297 265,97 Euro

Um diese besonderen Sachkosten hinreichend, d. h. kostendeckend einbeziehen zu können, werden die Sachkosten auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt (§ 9 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 2 AGebV). Die Personalkosten werden demnach mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV ermittelt.

Für die in der Jahresgebühr gebündelten Leistungen fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gesamtkosten stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 25: Gesamtkosten in der Jahresgebühr

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	1 605,05	1 796,00	1 280,96

Personalkosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV		35,98 Euro	47,68 Euro	62,67 Euro
Personalkosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV		57 749,70 Euro	85 633,28 Euro	80 277,76 Euro
Summe Personalkosten pro Jahr		223 660,74 Euro		
Summe Sachkosten pro Jahr nach KLR		297 265,97 Euro		
Zwischensumme Personal- und Sachkosten Jahr		520 926,71 Euro		
Gemeinkostenzuschlag gemäß Anlage 1 Teil B Nummer 3 AGebV	28,1 Prozent	146 380,41 Euro		
Gesamtsumme Kosten Jahr		667 307,12 Euro		

Diese Kosten für die mit der Jahresgebühr abgegoltenen Leistungen sind auf die Gesamtzahl der Kontoinhaber umzulegen. Die einzelnen Kontoinhaber sollen jedoch nicht gleichermaßen, sondern in Abhängigkeit von der Intensität ihrer Registernutzung diese Kosten tragen. Je mehr Vorgänge ein Kontoinhaber veranlasst, desto mehr konto- und nutzerabhängige Prozesse veranlasst er in der Regel. Um auch wegen der Möglichkeit zur Pauschalisierung eine hinreichend gerechte Verteilung der finanziellen Lasten des Registerbetriebs herbeizuführen, sieht das Gebührenverzeichnis daher in Umsetzung des § 9 Absatz 3 und 4 BGebG eine Teilung der Jahresgebühr je nach Nutzungshäufigkeit des Registers vor: Kontoinhaber mit hohem Ausstell-, Handels- oder Entwertungsvolumen haben eine höhere Jahresgebühr zu entrichten als solche Kontoinhaber, die ein geringeres Volumen ausgestellt bekommen, handeln oder entwerten. Gerade für Kontoinhaber, die lediglich mit einem geringen Volumen am Herkunftsnachweisregister teilnehmen, sollte keine Hürde errichtet werden. Dies wäre durch verhältnismäßig hohe fixe Kosten der Fall. Entsprechende „Geringnutzer“ sind nicht in der Lage, einen ebenso großen finanziellen Vorteil aus der Nutzung der Herkunftsnachweise zu erzielen wie „Großnutzer“.

Die ermittelten Kosten der Verwaltung verteilen sich auf folgende Mengen an Konten:

Tabelle 26: Anzahl der Konten

Bezeichnung	Menge an Konten (Mittelwert 2017-2019)	Zusätzliche Konten durch Eintritt der aus-geförderten Anlagen
Umsatz > 500 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	104	
Umsatz zwischen 15 001 bis einschließlich 500 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	523	200
Umsatz zwischen 2 501 bis einschließlich 15 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	271	600
Umsatz ≤ 2 500 Herkunftsnachweise pro Jahr	692	0

Die Gesamtkosten in Höhe von 667 247,22 Euro werden auf die Kontoinhaber in den vier unterschiedlichen Gebührenstufen so umgelegt, dass die Groß- und Vielnutzer (L und XL) zusammen knapp 2/3 der Gesamtkosten tragen und die Mittel- und Geringnutzer (M und S) reichlich 1/3. Die Kostenverteilung stellt sich mithin wie folgt dar:

Tabelle 27: Gebührensätze in der Jahresgebühr

Gebührenstufe	Konten (Anteil + Anzahl)				
			Anteil Gesamt-Einnahmen in Prozent	Einnahmen in Euro	Gebührensatz in Euro
XL (ab 500 001 Umsätze)	4,35 Prozent	104	11,27	78 000	750,00
L (bis 500 000 Umsätze)	30,25 Prozent	723	52,25	361 500	500,00
M (bis 15 000 Umsätze)	36,44 Prozent	871	31,47	217 750	250,00
S (bis 2 500 Umsätze)	28,95 Prozent	692	5,00	34 600	50,00
Summe	100,00 Prozent	2390	100,00	691 850	

Der Verordnungsgeber wird im Zug der für 2023 vorgesehenen Überprüfung der hier vorliegenden Festgebührensätze im Hinblick auf die ab Mitte des Jahrzehnts erwartbaren Registrierungen von kleinen Anlagen prüfen, ob für Kontoinhaber mit einer besonders geringen Anzahl von HKN-Transaktionen eine Gebührenstufe XS bei der Jahresgebühr eingeführt werden sollte.

Zu Nummer 4 der Anlage 1

In Nummer 4 der Anlage 1 sind Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen nach Abschnitt 8 der HkRNDV geregelt.

Neue Gebührentatbestände werden für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Registerverwaltung für die Ausübung ihrer Befugnisse nach Abschnitt 8 geschaffen. Die §§ 49 bis 51 HkRNDV regeln Maßnahmen, die von einem Registerteilnehmer beantragt wurden als auch verschiedene Maßnahmen mit Sanktionscharakter, die die Registerverwaltung zu ergreifen hat, ergreifen soll oder kann, wenn die dort geregelten Umstände vorliegen. Maßnahmen der Registerverwaltung nach den §§ 49 bis 51 HkRNDV waren nach der zuvor geltenden Gebührenverordnung gebührenfrei. Gemäß § 1 BGebG sind hierfür künftig Gebühren zu erheben. Die individuelle Zurechenbarkeit der Maßnahmen auf Antrag folgt aus § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG, bei Maßnahmen für die Sanktionen aus § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG, weil den Sanktionen jeweils Verstöße der Registerteilnehmer gegen ihre Pflichten nach der HkRNDV oder – bei § 49 Absatz 2 Nummer 2 HkRNDV – nach der HkRNGebV zu Grunde liegen. Für die die Sanktionen aufhebenden Maßnahmen der Zugangsentsperrung, Kontoentsperrung und Wiederaufnahme des Teilnehmers nach Ausschluss ergibt sich die individuelle Zurechenbarkeit aus § 3 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 BGebG. In der Regel wird der von einer Sanktion betroffene Registerteilnehmer die Aufhebung der Sanktion beantragen, sobald die Sanktionsgründe fortfallen. Die Kontoschließung auf Antrag (§ 50 Absatz 1 Nummer 1 HkRNDV) ist Bestandteil des normalen Kontomanagements. Die diesbezüglichen Aufwände der Registerverwaltung werden im Rahmen der Jahresgebühr mit abgegolten. Das ist sachgerecht, da anzunehmen

ist, dass jeder Kontoinhaber eine Schließung des Kontos beantragen wird, wenn dieses individuell nicht mehr benötigt wird.

Mangels Vollzugserfahrung der Maßnahmen nach §§ 49 bis 51 HkRNDV der Registerverwaltung wird eine Zeitgebühr nach § 10 AGebV i. V. m. Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV bestimmt. Die Gebührenhöhe hängt von der Bearbeitungsdauer ab, die dadurch bestimmt wird, welche Voraussetzungen nach den §§ 49 bis 51 HkRNDV zu prüfen sind. Zum anderen hängt die Gebührenhöhe von der Laufbahngruppe der bearbeitenden Verwaltungsbeschäftigten ab, die durch den zu prüfenden Tatbestand, aber auch durch die Komplexität des Sachverhaltes bestimmt wird.

Tabelle 28: Zeitgebühr in Euro nach Laufbahngruppe je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit

mD	gD	hD
14,86	18,61	23,41

Zu Anlage 2:

Anlage 2 enthält das Gebührenverzeichnis für die Nutzung des RNR sowie aller individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die im RNR erbracht werden, und weist die Gebührenhöhe zu.

Das Gebührenverzeichnis unterscheidet zwischen Gebührentatbeständen für konkrete Tätigkeiten in den Nummern 1, 2 und 4 sowie der Jahresgebühr für die Nutzung des RNR in Nummer 3. Bezugspunkt der Gebühren nach Nummer 1 ist der einzelne RN, auch wenn im RNR mehrere gebührenpflichtige Aktionen gebündelt für eine Vielzahl von RN mit einem „Klick“ ausgeführt werden können. Man spricht hier von einem Vorgang. Die Aufwände der Registerverwaltung entstehen in der Regel pro Vorgang. Die übrigen Gebührentatbestände werden einzeln abgerechnet.

Die Gebührenberechnung erfolgte grundsätzlich wie im HKNR. Die statistischen Daten aus den Jahren 2019 bis 2020 konnten der Neukalkulation jedoch im RNR nur mit großen Einschränkungen zu Grunde gelegt werden.

Aufgrund der kurzen Betriebsdauer des RNR, der eingeschränkten Nutzbarkeit des RNR im Jahr 2019 sowie der Besonderheit des erst spät im Folgejahr abgeschlossenen Lebenszyklus der RN sind die bisherigen Nutzungszahlen nicht aussagekräftig im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des RNR. Sie können daher nur sehr eingeschränkt für die Neukalkulation der RNR-Gebühren herangezogen werden. Nutzungssteigerungen sind im Geltungszeitraum der neu kalkulierten RNR-Gebühren zu erwarten (Ende 2021 bis Ende 2023), daher würde ein Rückgriff auf die derzeitigen Nutzungshäufigkeiten sogar zwangsläufig zu einer erheblichen Kostenüberdeckung führen. Hierin läge ein Verstoß gegen das grundsätzliche Gebot der Kostendeckung nach § 9 Absatz 1 BGebG. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Kalkulation der Gebühren vor allem hinsichtlich der Fallzahlen auf der Grundlage einer neuen Prognose. Daher wurden die Fallzahlen innerhalb der RN-bezogenen Aktionen für den Zeitraum 2021 bis 2023 prognostiziert und für die Gebührenkalkulation verwendet. Ebenso wurden die Anzahl der Kontoinhaber und registrierten Dienstleister sowie die sich hieraus ergebenden Häufigkeiten bei den konto- und nutzerabhängigen Prozessen prognostiziert. Die erbrachten Zeitaufwände der Registerverwaltung innerhalb der einzelnen gebührenrelevanten Prozesse, welche im Zeitraum Juni bis Dezember 2020 erhoben worden sind, und damit deren Personalkosten sind hingegen repräsentativ. Auch sind die Prozesse denen im HKNR vergleichbar, so dass die Vollzugserfahrung aus dem HKNR übertragbar ist. Einzig zur Rückübertragung liegen keine Daten vor. Die Aufwände wurden auf

Grundlage einer Simulation im Testsystem sowie der Schätzungen der Mitarbeiter der Registerverwaltung prognostiziert. Keine Prognose ist nötig, soweit es die Anlagenregistrierungen und Betreiberwechsel betrifft. Die vorliegenden Daten zu den Häufigkeiten und der Prozessdauer sind hier insoweit aussagekräftig und repräsentativ.

Die Prognose über den Umfang der Nutzung des RNR in den Jahren 2021 bis 2023 hängt von der in der Vermarktungsform „Marktprämie“ befindlichen Strommengen und der Nachfrage der Letztverbraucher nach Regionalstrom mit Regionalnachweisen⁶⁰ ab. Letztere dürfte sich erst noch entwickeln, da die Verbraucher Regionalstrom nachfragen und mit den Regionalnachweisen den EVU nunmehr ein relativ neues Instrument zur Verfügung steht, um rechtssicher und zu vertretbaren Kosten ein regionales EE-Stromprodukt am Markt anzubieten.

Im Jahr 2019⁶¹ wurden 170 696,5 GW Strom in der Direktvermarktung in das Netz eingespeist.⁶² Potentiell hätten 2019 daher rund 170 695 500 000 Regionalnachweise (1 RN = 1 KW) ausgestellt werden können. In den Folgejahren dürften die Zahlen steigen, wenn Anlagen in der Direktvermarktung zugebaut werden. Mangels aktuellerer Angaben wird für den Zeitraum 2021 bis 2023 angenommen, dass jährlich maximal 170.695.500.000 Regionalnachweise ausgestellt und entwertet werden könnten.

Die Zahl der Entwertungen von RN hängt von der Nachfrage der Letztverbraucher nach regionalen Stromprodukten ab. Diese Nachfrage ist nur näherungsweise zu ermitteln, da bislang keine bzw. kaum Tarife, denen RN zugrunde liegen, angeboten wurden. Die dafür erforderliche Entwertung ist technisch erst seit Mitte 2020 möglich. Die vorliegenden Entwertungsmengen können daher nur begrenzt für die Prognose der weiteren Entwicklung des RNR herangezogen werden und bleiben daher weitgehend unberücksichtigt. Es ist mit einer steigenden Anzahl an Entwertungen zu rechnen, da eine Nachfrage der Letztverbraucher nach Regionalstrom wissenschaftlich belegt ist. Das gesamte Potenzial in Höhe von rund 171 Milliarden RN wird aber in den Jahren 2021 bis 2023 nicht realisiert werden. Nach wissenschaftlichen Erhebungen sind rund 28 Prozent der Letztverbraucher bereit, für einen Regionalstromtarif mehr zu bezahlen.⁶³ Dies reduziert das realisierbare Potenzial auf 47 800 000 000 RN.⁶⁴ Nicht alle mehrzahlungsbereiten Letztverbraucher werden tatsächlich in einen Regionalstromtarif wechseln. Vielmehr wird die tatsächliche Nachfrage bei 70 Prozent liegen; dies entspricht 33.500.000.000 RN. Aufgrund des Regionenkonzepts nach § 5 HkRNDV sind RN zudem regional nur begrenzt nutzbar, so dass die Bezugsmöglichkeit von Regionalstromtarifen auch regional unterschiedlich ausgeprägt sein wird. Auszugehen ist davon, dass 60 Prozent der tatsächlichen Nachfrage gedeckt werden kann; dies entspricht 20 100 000 000 RN. Der Markt für Regionalstromtarife entwickelt sich schließlich gerade erst. Es ist anzunehmen, dass bis 2023 ca. 20 Prozent der durch RN abdeckbaren Nachfrage auch realisiert werden wird; dies entspricht 4 000 000 000 entwerteter RN im Jahr 2023. Bei rund 50 000 000 entwerteten RN im Jahr 2020 bedeutet dies eine durchschnittliche Entwertung pro Jahr von 2 684 000 000 RN in den Jahren 2021 bis 2023.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein EVU für jedes Verwendungsgebiet nur in einem Vorgang gebündelt alle notwendigen RN entwertet, denn zum Zeitpunkt der

⁶⁰ Es gab in der Vergangenheit bereits Regionalstromtarife ohne RN und solche könnten auch zukünftig zulässig sein. Aus Sicht der Wettbewerbsrecht ist entscheidend, ob ein relevanter Anteil der Verbraucher erwartet, dass für einen Regionalstromtarif Regionalnachweise verwendet werden sind (vgl. UBA [Hrsg.], Wettbewerbsrecht bei Regionalstromprodukten, Texte 72/2018, S. 26ff). Momentan ist davon auszugehen, dass die Verbraucher eine solche Erwartungshaltung noch nicht entwickelt haben, da die Regionalnachweise erst seit Ende 2019 zur Verfügung stehen und mithin – zumindest derzeit – die Regelung noch gar nicht kennen dürften (vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 03.09.2020, Az. 6 U 16/19, zitiert nach juris, Rn. 37).

⁶¹ Für 2020 sind noch keine Daten veröffentlicht.

⁶² BNetzA, Monitoringbericht 2020, S. 90.

⁶³ Wallbott/Dohles/Mundt, Regionaler Grünstrom – Interesse und Ansprüche von Verbraucher*innen, 2021, S. 11, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-04-21_cc_17-2021_gruenstrom-verbraucherbefragung.pdf (Abfrage 31.05.2021).

⁶⁴ 28 Prozent des Gesamtpotenzials von 170.695.500.000 RN.

Entwertung sind dem EVU alle für die Entwertung erforderlichen Tatsachen bekannt: die Strommenge in kWh, die in das Verwendungsgebiet geliefert wurde und der EEG-Quotient. Anzunehmen ist auch, dass Regionalstrom anbietende EVU durchschnittlich 30,375 Verwendungsgebiete beliefern werden. Dies entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Verwendungsgebieten zum Zeitpunkt der Auswertung. Da Regionalstromtarife mit einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand einhergehen, ist anzunehmen, dass das Angebot von EVU vor allem regional ausgestaltet werden wird, aber auch in einem Mindestumfang, um die Kosten zu amortisieren. Entsprechend ist in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich im Mittel mit 8 505 Entwertungsvorgängen zu rechnen. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Status Quo um 875 Prozent. Dementsprechend werden auch die Zeitaufwände für die Leistungen in der Entwertungsgebühr auf 875 Prozent steigen.

Es dürfte nur geringfügig mehr Ausstellungen als Entwertungen geben, da sich gemäß § 53b EEG 2017 der anzulegende Wert, soweit er gesetzlich bestimmt ist, für Strom, für den ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist, um 0,1 Cent pro Kilowattstunde verringert. Anlagenbetreiber dürften also in der Regel nur dann RN ausstellen, wenn die Weitergabe der RN durch Verträge und damit eine Kompensation der Reduktion durch den Verkaufserlös des RN abgesichert ist. Das wirtschaftliche Risiko der gekürzten Marktpremie wird durch den Anlagenbetreiber minimiert. Gleichwohl dürften sich Unsicherheiten oder Unrichtigkeiten kaum vermeiden lassen, so dass 5 Prozent mehr Ausstellungen als Entwertungen von RN angenommen werden. Da nur monats-scharf ausgestellt werden kann, ist mit durchschnittlich 2 818 200 000 ausgestellten RN pro Jahr in 6 395 Vorgängen zu rechnen. Dies bedeutet gegenüber der Zahl an Ausstellungsvorgängen im Jahr 2020 eine Steigerung in Höhe von 6 876,36 Prozent.

Auch die Anzahl der Übertragungen sowie die Übertragungsvorgänge leiten sich aus der Zahl der Ausstellungsvorgänge und der Notwendigkeit, die RN zu übertragen, um sie zu entwerten, ab. Aus einer Analyse der bisherigen Übertragungen und der erwarteten Rollenstruktur im RNR werden jährlich im Mittel 6 075 Übertragungsvorgänge mit im Schnitt 533 464 gebündelt übertragenen RN prognostiziert. Dies bedeutet gegenüber der Zahl an Übertragungsvorgängen im Jahr 2020 eine Steigerung um 3 532 Prozent. Entsprechend der in der bisherigen Nutzung ermittelten Quote von 1,15 Übertragungen/RN werden in den Jahren 2021 bis 2023 im Mittel 3 244 537 103 RN übertragen werden.

Die höhere Anzahl ausgestellter RN wird sich auch auf Rückbuchungen auswirken, jedoch in einem geringen Umfang. Rückbuchungen sind zu veranlassen, wenn RN fehlerhaft übertragen wurden, weil der Übertragung entgegen § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 i. V. m. § 29 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV kein Stromliefervertrag zugrunde liegt. Rückbuchungen sind auch zulässig, wenn die übertragenen RN nicht den vertraglich geschuldeten entsprechen. Es ist damit zu rechnen, dass 2 Prozent der Vorgänge zurückgebucht werden. Bei durchschnittlich 6 075 Übertragungsvorgängen im Jahr ist daher mit jährlich etwa 130 Rückbuchungsvorgängen zu rechnen. Die Rückbuchung kann der empfangende Kontoinhaber selbstständig im Register veranlassen. Im Normalfall erfolgt sie automatisiert. Aufwand für die Registerverwaltung entsteht nur, wenn sich der Kontoinhaber an die Registerverwaltung wendet, weil er wegen eines Problems Unterstützung benötigt. Es ist davon auszugehen, dass die Registerverwaltung in 10 Prozent der Fälle manuell unterstützen wird, d.h. bei 13 Rückbuchungsvorgängen betreffend 64 818 600 RN im Jahr wird die Registerverwaltung manuellen Aufwand haben.

Auch die Anzahl der im RNR registrierten Anlagen wird steigen. Da die Teilnahme am RNR mit nicht geringen Kosten verbunden ist, werden vor allem leistungsstarke Anlagen registriert werden. So beträgt auch die durchschnittliche Anlagenleistung der bislang im RNR registrierten 354 Anlagen 3 MW.⁶⁵ Ausgehend von der prognostizierten Anzahl an Ausstellungen von RN im Jahr 2023 von 4,2 Milliarden RN sowie einer Ausstellungsquote von 75 Prozent der Stromproduktion bedarf es bis 2023 ca. 1 009 Anlagen im RNR. Unter Abzug

⁶⁵ RNR-Datenbankabfrage 02/2021.

der bereits registrierten Anlagen heißt das, dass es bis 2023 noch weiterer 659 Anlagen bedarf, um die prognostizierten Ausstellungszahlen für das Jahr 2023 zu erreichen. Im Mittel der Jahre 2021 bis 2023 bedeutet dies einen jährlichen Zuwachs von 220, was eine Steigerung um ca. 137,35 Prozent gegenüber dem derzeitigen Stand bedeutet. Basierend auf der Vollzugserfahrung im HKNR werden jährlich zwei Betreiberwechsel angenommen, da die Zahl der Betreiberwechsel nicht mit der Zahl der registrierten Anlagen korreliert. Der Betreiberwechsel entspricht 0,0125 Prozent der neu registrierten Anlagen.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich eine steigende Anzahl an Kontoinhabern. Die Häufigkeit der durch die Jahresgebühr abgegoltenen Prozesse, soweit diese direkt mit der Anzahl der Registerteilnehmer zusammenhängen, wird also steigen. Bis 2023 wird mit insgesamt 630 zusätzlichen Konten gerechnet, wovon ca. 500 Anlagenbetreiberkonten sein werden. Davon werden etwa 16 Prozent, also 80 auch in der EVU-Rolle geführt werden. Weitere 110 EVU-Konten werden eröffnet werden, als reine EVU-Konten oder als Konto mit der Rollenkombination EVU-Händler. Dazu kommen bis Ende 2023 noch weitere 40 reine Händlerkonten. Die Zahl der geführten Konten im RNR wird sich somit wie folgt entwickeln:

Tabelle 10: Anzahl der Konten bis 2023 (Prognose)

	2020	2021	2022	2023	Mittelwert 2021 bis 2023
Anzahl der Konten im RNR	292 ⁶⁶	482	672	862	672

Die zusätzlichen Konten bedeuten einen Zuwachs auf durchschnittlich 672 Konten für die Jahre 2021-2023 gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020. Dies entspricht einer Steigerung der Konten und aller manuellen Aufwände für die Prozesse, die direkt von der Zahl der Konten abhängen, um durchschnittlich 230,14 Prozent.

Die Aufwände der personenabhängigen Prozesse im RNR werden dagegen voraussichtlich etwas weniger stark ansteigen. Die personenabhängigen Prozesse werden durch die Anzahl der Kontoinhaber/Nutzer, aber auch durch die Anzahl der registrierten Dienstleister bestimmt. Denn hat ein Kontoinhaber einen Dienstleister zugeordnet, führt dieser in aller Regel das Konto und es werden nach Vollzugserfahrung etwas weniger personenabhängige Prozesse angestoßen.

Derzeit sind 57,1 Prozent der Kontoinhaber einem von 38 Dienstleistern zugeordnet.⁶⁷ Mit einer vergleichbaren Quote ist auch bei den zukünftig eröffneten Konten zu rechnen. Einige Kontoinhaber werden einen der bereits registrierten Dienstleister zur Führung ihres Kontos bevollmächtigen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Kontoinhaber mit Dienstleister selbst nicht oder nur in einem geringen Umfang im Register tätig werden. Weitere 25 im RNR registrierte Dienstleister sind noch nicht einem im RNR registrierten Kontoinhaber zugeordnet. Es ist davon auszugehen, dass diese Dienstleister zukünftigen Kontoinhabern zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund ist zwar mit zusätzlichen Dienstleisterregistrierungen zu rechnen, aber nur in geringem Umfang. Es sind in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 15 neue Dienstleisterregistrierungen zu erwarten. Insgesamt ist bis Ende 2023 daher mit 78 Dienstleistern zu rechnen, die personenabhängige Prozesse auslösen werden, wohingegen 42,9 Prozent der Kontoinhaber selbst personenabhängige Prozesse auslösen werden. Bei den personenabhängigen Prozessen ist im Mittel der Jahre 2021 bis 2023 mit einer Steigerung der Aufwände um 188,18 Prozent zu rechnen.

⁶⁶ Datenbankabfrage 01/2021.

⁶⁷ UBA, RNR-Datenbankabfrage 25.02.2021.

Bei den übergreifenden Prozessen, die allen Registerteilnehmern gleichermaßen zu Gute kommen, ist mit keiner signifikanten Auswirkung zu rechnen.

Mit den erhobenen und prognostizierten Fallzahlen und Aufwänden wurden die Kosten der einzelnen Gebührentatbestände errechnet und der Gebührensatz ermittelt. Einige kalkulatorische Gebührensätze wurden anschließend nach den Vorgaben des § 9 BGebG angepasst.

Zu Nummer 1 der Anlage 2:

In Nummer 1 der Anlage 2 sind die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen geregelt.

Zu Nummer 1.1 der Anlage 2

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit der Ausstellung von Regionalnachweisen zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen. Derzeit erbringt die Registerverwaltung folgende Leistungen:

- RN ausstellen
- RN manuell nachgenerieren
- RN löschen

Diese Leistungen werden stets auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht und sind damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar. Die Registerverwaltung stellt zudem eine CSV-Schnittstelle zur Verfügung für den einfachen Upload von für die RN-Ausstellung benötigten Daten. Diese Leistung ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 BGebG individuell zurechenbar.

Für die RN-Ausstellung wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Die Ausstellung von Regionalnachweisen ist grundsätzlich ein vollautomatisierter Prozess. Der eigentliche Ausstellungsvorgang ist automatisiert. Personalaufwand entsteht jedoch dann, wenn Energiemengen im Register nicht ordnungsgemäß dargestellt werden. Aufwände, die aus behördeninternen Prozessfehlern wie Softwarefehlern resultieren, werden nicht berücksichtigt, da sie nicht gemäß § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind. Da jeder Anlagenbetreiber regelmäßig im Laufe der Teilnahme am Register im Zusammenhang mit der Ausstellung von Regionalnachweisen das Tätigwerden der Registerverwaltung verursacht, werden die Kosten auf alle Ausstellungen umgelegt, um eine effiziente und kostengünstige Gebührenerhebung zu ermöglichen.

Die Jahresarbeitsstunden ergeben sich aus einer Multiplikation der für das Jahr 2020 ermittelten Aufwände für die Ausstellung mit dem Steigerungsfaktor in Höhe von 6 661 Prozent für die prognostizierten Aufwände der Jahre 2021 bis 2023.

Tabelle 30: Personalaufwand für die Ausstellung von RN (Ist 2020)

Manuelle Prozesse	Aufwand in Minuten pro Jahr			
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD

RN ausstellen	64	2 673	448	0
RN manuell nachgenerieren	12	648	432	0
RN löschen	8	0	263	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	84			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		3 321	1 143	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)		55,35	19,04	0,00
CSV-Schnittstelle (h pro Jahr)		0	20	0
insgesamt h pro Jahr		55,35	39,04	0

Tabelle 31 durchschnittlicher jährlicher Personalaufwand für die Ausstellung von RN 2021-2023 (Prognose)

Prognose 2021-2023			Stunden pro Jahr		
Steigerungsfaktor	Ausstellungsvorgänge	manuelle Prozesse	mD	gD	hD
6 876,36 Prozent		5776	3806,06	1309,37	0
	CSV-Schnittstelle			20	
insgesamt h pro Jahr			3806,06	1329,37	0

Es entstehen keine besonderen Sachkosten, die über die mit der allgemeinen Sachkostenpauschale abgegoltenen hinausgehen. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für die Ausstellung der RN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die kostendeckende Gebühr ergibt sich wie folgt:

Tabelle 32: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die Ausstellung von RN

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	3 806,06	1 329,37	0
Kosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	226 156,09 Euro	98 918,42 Euro	

Summe Kosten pro Jahr	325 074,51 Euro
Prognose Anzahl ausgestellter RN pro Jahr	2 818 200 000
Kosten pro RN	0,000115 Euro

Die kostendeckende Gebühr wird nach § 9 Absatz 3 und Absatz 4 BGebG auf 0,000005 Euro reduziert. Die Gebühr wird auf das momentan gültige Maß abgesenkt, um die weitere Nutzung und die Steigerung der Nutzung des RNR nicht zu gefährden und somit dem klima- und verbraucherpolitischen Anliegen der günstigen Verfügbarkeit der regionalen Grünstromkennzeichnung als Instrument zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende Rechnung zu tragen. Das RNR befindet sich noch in der Startphase. Dementsprechend können die EVU auch erst seit kurzem Stromtarife mit regionaler Grünstromkennzeichnung anbieten. Der Markt entwickelt sich noch. Der Preisaufschlag für einen regionalen Grünstromtarif mit Regionalnachweisen ist aktuell aufgrund des geringen Angebots nicht ermittelbar. Regionale Grünstromtarife (ohne RN) waren vor Einführung des RNR 0,6 Cent pro Kilowattstunde teuer im Vergleich zu reinen Ökostromprodukten.⁶⁸ Der Marktwert von RN dürfte rund 0,1 Cent betragen, zumindest ist dieser Preis der gesetzlichen Wertung nach § 53b EEG 2021 zu entnehmen. Angesichts der geringen zusätzlich am Markt erlösbaren Einnahmen mit einem regionalen Grünstromtarif mit RN würde eine kostendeckende Gebühr die Wirtschaftlichkeit eines solchen Tarifs zumindest nach derzeitiger Marktlage verunmöglichen. Der sich noch entwickelnde Markt soll daher gebührenseitig keine veränderten Rahmenbedingungen vorfinden. Der aktuelle Gebührensatz soll somit zur Unterstützung der Marktentwicklung beibehalten werden.

Zu Nummer 1.2 der Anlage 2

Der Gebührentatbestand erfasst die Aufwände der Registerverwaltung für die Übertragung von Regionalnachweisen nach § 29 Absatz 1 HkRNDV. Die Übertragung wird stets nur auf Antrag vorgenommen und ist damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar.

Es wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Diese Jahresarbeitsstunden ergeben sich aus einer Multiplikation der für das Jahr 2020 ermittelten Aufwände mit dem Steigerungsfaktor in Höhe von 3 532 Prozent nach dem prognostizierten Mittelwert der Aufwände für die Jahre 2021 bis 2023.

Tabelle 33: Personalaufwand für die Übertragung von RN (Ist 2020)

Manuelle Prozesse		Aufwand in Minuten pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
RNR übertragen	18	504	0	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	18			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		504	0	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)		8,40	0	0

⁶⁸ Brühl, Regional soll das neue Grün werden, Energie + Management September 2019, S. 32.

Tabelle 11: Durchschnittlicher jährlicher Personalaufwand für die Übertragung von RN 2021-2023 (Prognose)

Prognose 2021-2023			Stunden pro Jahr		
Steigerungsfaktor	Übertragungsvorgänge	manuelle Prozesse	mD	gD	hD
3	532 Prozent	636	296,70	0	0

Die Sachkosten werden über die allgemeine Sachkostenpauschale abgegolten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV. Für die Ausstellung der HKN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten wie folgt:

Tabelle 12: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die Übertragung von RN

Gebührenhöhe Prognose 2021-2023	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	296,70	0	0
Kosten pro Stunde gemäß Anlage Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV	17 629,91 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Summe Kosten pro Jahr	17 629,91 Euro		
Prognose Anzahl übertragener HKN pro Jahr	3 244 537 103		
Kosten pro HKN	0,0000054 Euro		

Der Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 aus Billigkeitsgründen kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundet. Die Gebühr beträgt daher 0,000005 Euro pro übertragenem RN.

Zu Nummer 1.3 der Anlage 2

Der Gebührentatbestand erfasst die Aufwände der Registerverwaltung für die Rückbuchung von Regionálnachweisen nach § 29 Absatz 3 HkRNDV. Die Übertragung wird stets nur auf Antrag vorgenommen und ist damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar.

Für die RN-Rückbuchung wird eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Die Personalkosten wurden durch eine Prognose der Fallzahlen sowie eine Simulation der Prozessdauer erhoben, wonach eine manuelle Rückbuchung einen durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand des mittleren Dienstes in Höhe von 24 Minuten verursacht. Bei 13 Vorgängen entstehen so 5,2 Jahresarbeitsstunden des mittleren Dienstes. Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für die Rückbuchung der RN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die kostendeckende Gebühr wird wie folgt kalkuliert:

Tabelle 13: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die Rückbuchung von RN

Gebührenhöhe	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	5,20	0,00	0,00
Kosten pro Stunde gemäß Anlage Abschnitt 1 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage Abschnitt 1 1 Nummer 1 AGebV	308,98 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Summe Kosten pro Jahr	308,98 Euro		
Prognose Anzahl rückgebuchter RN pro Jahr	64 818 600		
Kosten pro RN	0,0000048 Euro		

Der Gebührensatz wird nach § 9 Absatz 4 aus Billigkeitsgründen kaufmännisch auf sechs Nachkommastellen gerundet. Die Gebühr beträgt daher 0,000005 Euro pro rückgebuchtem RN.

Zu Nummer 1.1 der Anlage 2

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit der Entwertung von Regionalnachweisen zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen. Im Einzelnen sind dies folgende Leistungen:

- RN Entwertung
- Änderung Entwertung
- Rücknahme Entwertung
- Rücknahme vorläufige Entwertung
- Entwertungsnachweis generieren

Diese Leistungen erbringt die Registerverwaltung stets nur auf Antrag, sie sind damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Erste Alternative BGebG individuell zurechenbar. Für die RN-Entwertung wird daher eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Die Entwertung von Regionalnachweisen und die Ausstellung eines Entwertungsnachweises sind vollautomatisierte Prozesse. Personalaufwand entsteht dann, wenn der Prozess nicht reibungslos läuft, z. B. wenn Entwertungen fehlerhaft oder unrichtig durchgeführt wurden. Demgegenüber sind Änderungen der Entwertung sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Entwertung oder des Verfalls stets manuelle Verfahren. Aufwände, die aus behördeninternen Prozessfehlern wie Softwarefehlern resultieren, werden nicht berücksichtigt, da sie nicht gemäß § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind. Da jedes EVU regelmäßig im Laufe der Teilnahme am Register im Zusammenhang mit der Entwertung von Regionalnachweisen das Tätigwerden der Registerverwaltung verursacht, werden die Kosten auf alle Entwertungen umgelegt, um eine effiziente und kostengünstige Gebührenerhebung zu ermöglichen. Die Jahresarbeitsstunden ergeben sich aus einer Multiplikation der für das Jahr 2020 ermittelten Aufwände mit dem Steigerungsfaktor in Höhe von 875 Prozent nach den prognostizierten Aufwänden für die Jahre 2021 bis 2023.

Tabelle 14: Personalaufwand für die Entwertung von RN (Ist 2020)

Manueller Prozess		Aufwand in Minuten pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
RN Entwertung	60	4 320	660	176
Änderung Entwertung	120	5 160	264	144
Rücknahme Entwertung	66	6 636	0	0
Rücknahme vorläufige Entwertung	20	620	0	0
Entwertungsnachweis	36	1 476	252	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	302			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		18 212	1 176	320
insgesamt (Stunden pro Jahr)		303,53	19,60	5,33

Tabelle 38: durchschnittlicher jährlicher Personalaufwand für die Entwertung von RN 2021-2021 (Prognose)

Prognose 2021-2023					
Manueller Aufwand			Stunden pro Jahr		
Steigerungsfaktor	Entwertungsvor- gänge	Manuelle Vorgänge	mD	gD	hD
875 Prozent		2 643	2 655,92	171,50	46,67

Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für die Entwertung der RN fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Aus dem Vorherigen errechnet sich die kostendeckende Gebühr wie folgt:

Tabelle 39: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die Entwertung von RN

Gebührenhöhe Prognose 2021-2023	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr	2 655,92	171,50	46,67
Kosten pro Stunde gemäß Anlage Abschnitt 1 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage Abschnitt 1 1 Nummer 1 AGebV	157 814,77 Euro	12 761,32 Euro	4 368,48 Euro
Summe Kosten pro Jahr	174 944,86 Euro		
Anzahl entwerteter RN	2 684 000 000		
Kosten pro RN	0,0000651806 Euro		

Die kostendeckende Gebühr in Höhe von 0,0000651806 Euro wird nach § 9 Absatz 3 und Absatz 4 BGebG auf 0,00001 Euro reduziert.

Die Gebühr wird auf das momentan gültige Maß abgesenkt, um die weitere Nutzung und die Steigerung der Nutzung des RNR nicht zu gefährden und somit dem klima- und verbraucherpolitischen Anliegen der günstigen Verfügbarkeit der regionalen Grünstromkennzeichnung als Instrument zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende Rechnung zu tragen.

Das RNR befindet sich noch in der Startphase. Dementsprechend können die EVU auch erst seit kurzem Stromtarife mit regionaler Grünstromkennzeichnung anbieten. Der Markt entwickelt sich noch. Der Preisaufschlag für einen regionalen Grünstromtarif mit Regionalnachweisen ist aktuell aufgrund des geringen Angebots nicht ermittelbar. Regionale Grünstromtarife (ohne RN) waren vor Einführung des RNR 0,6 Cent pro Kilowattstunde teuer im Vergleich zu reinen Ökostromprodukten.⁶⁹ Der Marktwert von RN dürfte rund 0,1 Ct betragen, zumindest ist dieser Preis der gesetzlichen Wertung nach § 53b EEG zu entnehmen. Angesichts der geringen zusätzlich am Markt erlösbaeren Einnahmen mit einem regionalen Grünstromtarif mit RN würde eine kostendeckende Gebühr die Wirtschaftlichkeit eines solchen Tarifs zumindest nach derzeitiger Marktlage verunmöglichen. Der sich noch entwickelnde Markt soll daher gebühreseitig keine veränderten Rahmenbedingungen vorfinden. Der aktuelle Gebührensatz soll somit zur Unterstützung der Marktentwicklung beibehalten werden.

Zu Nummer 2 der Anlage 2:

In Nummer 2 der Anlage 2 sind die Gebührentatbestände geregelt, die Anlagen im Regionalnachweisregister betreffen.

Zu Nummer 2.1 der Anlage 2

Der Gebührentatbestand erfasst alle Leistungen, die mit der Anlagenregistrierung im RNR zusammenhängen und fasst diese im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 AGebV zusammen.

⁶⁹ Brühl, a.a.O.

Im Einzelnen werden mit der Anlagenregistrierungsgebühr folgende Leistungen abgegolten:

- Anlage registrieren
- RNR-Anlage edifact einrichten
- Anlagendaten ändern
- Anlage löschen
- Anpassung und Pflege der Edifact-Schnittstelle
- Anpassung und Pflege der CSV-Schnittstelle

Die Registerverwaltung erbringt die meisten der vorgenannten Leistungen auf Antrag der Anlagenbetreiber. Sie sind daher nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG individuell zurechenbar. Die Edifact-Schnittstelle und die CSV-Schnittstelle gehören zur technischen Infrastruktur des RNR, ohne die die Anlagenregistrierung und die Ausstellung von RN nicht möglich sind. Ihre Anpassung und Pflege sind somit nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG individuell zurechenbar.

Für die Anlagenregistrierung wird daher eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

In den Jahren 2019 und 2020 fielen bei insgesamt 320 Anlagenregistrierungen pro Jahr 833 manuelle Prozesse an. Prognostiziert sind für die Jahre 2021 bis 2023 jährlich durchschnittlich 220 Anlagenregistrierungen und in diesem Zuge jährlich 1 144 manuelle Prozesse.

Die Anlagenregistrierung ist ein teilautomatisierter Prozess. Insbesondere der Prozessteil der Einrichtung der Edifact-Kommunikation zwischen dem RNR und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, erfordert ein manuelles Tätigwerden der Registerverwaltung.

Daraus ergeben sich die folgenden Personalkosten für die Anlagenregistrierung:

Tabelle 15: Personalaufwand für die Anlagenregistrierung (Ist 2020)

Manueller Prozess	Häufigkeit pro Jahr	Aufwand in Minuten pro Jahr		
		mD	gD	hD
Anlage registrieren	3		102	6
Anlagendaten ändern	4		235	
Anlage löschen	2		49	
RN Anlage edifact einrichten	824		12 777	
Summe Zahl manueller Prozesse	833			
Zwischensumme (Minuten pro Jahr)		0	13 163	6

Zwischensumme (Stunden pro Jahr)		0	219,38	0,10
Übergreifende Prozesse:				
Edifact-Schnittstelle		0	90,75	0
CSV-Schnittstelle			40	
Summe (Stunden pro Jahr)		0	350,13	0,10

Tabelle 16: durchschnittlicher jährlicher Personalaufwand für die Anlagenregistrierung 2021-2023 (Prognose)

Steigerungsfaktor Manuelle Vorgänge zur Anlagenregistrierung	Manuelle Vorgänge pro Jahr	mD-h pro Jahr	gD-h pro Jahr	hD-h pro Jahr
137,35 Prozent	1144	0	301,31	0,14
übergreifende Prozesse			130,75	
insgesamt h pro Jahr		0	432,06	0,14

Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für die Anlagenregistrierung fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Vorgesagten wie folgt:

Tabelle 42: Höhe der kostendeckenden Gebühr für die Anlagenregistrierung

Gebührenhöhe Prognose	Aufwand		
	mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro J	0,00	432,06	0,14
Kosten pro h gemäß Anlage Abschnitt 1 1 Nummer 1 AGebV	59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage Abschnitt 1 1 Nummer 1 AGebV	0,00 Euro	32 149,58 Euro	13,11 Euro
Summe Kosten pro Jahr	32 162,69 Euro		
Anzahl Anlagenregistrierungen Prognose pro Jahr	220		
Kosten pro Anlagenregistrierung	146,36 Euro		

Die kostendeckende Gebühr in Höhe von 146,36 Euro wird nach § 9 Absatz 3 und 4 BGebG auf 90,00 Euro reduziert.

Die Gebühr wird auf das momentan gültige Maß abgesenkt, um die weitere Nutzung und die Steigerung der Nutzung des RNR nicht zu gefährden und somit dem klima- und verbraucherpolitischen Anliegen der günstigen Verfügbarkeit der regionalen Grünstromkennzeichnung als Instrument zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende Rechnung zu tragen.

Das RNR befindet sich noch in der Startphase. Dementsprechend können die EVU auch erst seit kurzem Stromtarife mit regionaler Grünstromkennzeichnung anbieten. Der Markt entwickelt sich noch. Der Preisaufschlag für einen regionalen Grünstromtarif mit Regionalnachweisen ist aktuell aufgrund des geringen Angebots nicht ermittelbar. Regionale Grünstromtarife (ohne RN) waren vor Einführung des RNR 0,6 Cent pro Kilowattstunde teuer im Vergleich zu reinen Ökostromprodukten.⁷⁰ Der Marktwert von RN dürfte rund 0,1 Cent betragen, zumindest ist dieser Preis der gesetzlichen Wertung nach § 53b EEG 2021 zu entnehmen. Angesichts der geringen zusätzlich am Markt erlösbaren Einnahmen mit einem regionalen Grünstromtarif mit RN würde eine kostendeckende Gebühr die Wirtschaftlichkeit eines solchen Tarifs zumindest nach derzeitiger Marktlage verunmöglichen. Der sich noch entwickelnde Markt soll daher gebührensseitig keine veränderten Rahmenbedingungen vorfinden. Der aktuelle Gebührensatz soll somit zur Unterstützung der Marktentwicklung beibehalten werden.

Der Gebührensatz erscheint auch im Hinblick auf die Höhe der Registrierungsgebühr im HKNR von 120,00 Euro angemessen. Der Verwaltungsaufwand für Registrierungen im HKNR ist durch die Einbeziehung von Umweltgutachtern höher. Daher soll die Registrierungsgebühr im RNR deutlich niedriger sein als diejenige im HKNR

Zu Nummer 2.2 der Anlage 2

Der Gebührentatbestand erfasst die Aufwände der Registerverwaltung für die Zuordnung einer registrierten Anlage zu einem anderen Anlagenbetreiberkonto nach § 27 Absatz 2 HkRNDV. Der Betreiberwechsel wird stets nur auf Antrag vorgenommen und ist damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative BGebG individuell zurechenbar. Der Betreiberwechsel ist ein standardisierter, manueller Prozess, der dem Betreiberwechsel im HKNR entspricht. Es wird daher eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Im Folgenden werden die Personal- und Sachkosten dargestellt:

Im betrachteten Zeitraum von Juni bis Dezember 2020 wurde ein Betreiberwechsel vorgenommen. Angesichts der Vollzugserfahrung aus dem HKNR und den erwarteten registrierten Anlagen im RN ist dies auch für die kommenden Jahre repräsentativ.

Tabelle 43: Personalaufwand für den Betreiberwechsel

Manueller Prozess	Häufigkeit pro Jahr	Aufwand in Minuten pro Jahr		
		mD	gD	hD
Wechsel des Anlagenbetreibers	1	0	62	0
insgesamt Zahl manueller Prozesse	1			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		0	62	0
insgesamt (Stunden pro Jahr)			1,03	

⁷⁰ Brühl, a.a.O.

Es entstehen keine besonderen Sachkosten. Die Kalkulation erfolgt daher mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV.

Für den Betreiberwechsel fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich folgende kostendeckende Gebühr:

Tabelle 44: Höhe der kostendeckenden Gebühr für den Betreiberwechsel

Gebührenhöhe		Aufwand		
		mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr		0	1,03	0
Kosten pro Stunde gemäß Anlage Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV		59,42 Euro	74,41 Euro	93,61 Euro
Kosten pro Jahr gemäß Anlage Abschnitt 1 Nummer 1 AGebV		0,00 Euro	75,64 Euro	0,00 Euro
Summe Kosten pro Jahr		75,64 Euro		
Anzahl Betreiberwechsel pro Jahr		1		
Kosten je Betreiberwechsel		75,64 Euro		

Die kostendeckende Gebühr in Höhe von 75,64 Euro wird nach § 9 Absatz 3 und 4 BGebG auf 40,00 Euro reduziert.

Die Gebühr wird auf das Maß der Betreiberwechselgebühr im HKNR abgesenkt, um die weitere Nutzung und die Steigerung der Nutzung des RNR nicht zu gefährden und somit dem klima- und verbraucherpolitischen Anliegen der günstigen Verfügbarkeit der regionalen Grünstromkennzeichnung als Instrument zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende Rechnung zu tragen.

Das RNR befindet sich noch in der Startphase. Dementsprechend können die EVU auch erst seit kurzem Stromtarife mit regionaler Grünstromkennzeichnung anbieten. Der Markt entwickelt sich noch. Der Preisaufschlag für einen regionalen Grünstromtarif mit Regionalnachweisen ist aktuell aufgrund des geringen Angebots nicht ermittelbar. Regionale Grünstromtarife (ohne RN) waren vor Einführung des RNR 0,6 Cent pro Kilowattstunde teurer im Vergleich zu reinen Ökostromprodukten.⁷¹ Der Marktwert von RN dürfte rund 0,1 Cent betragen, zumindest ist dieser Preis der gesetzlichen Wertung nach § 53b EEG 2021 zu entnehmen. Angesichts der geringen zusätzlich am Markt erlösbaren Einnahmen mit einem regionalen Grünstromtarif mit RN würde eine kostendeckende Gebühr die Wirtschaftlichkeit eines solchen Tarifs zumindest nach derzeitiger Marktlage verunmöglichen. Der sich noch entwickelnde Markt soll daher gebührensseitig keine abschreckenden Rahmenbedingungen vorfinden. Der Gebührensatz soll somit zur Unterstützung der Marktentwicklung reduziert werden auf das Maß der Gebühr für den Betreiberwechsel im HKNR. Der Betreiberwechsel ist im HKNR und RNR mit identischem Aufwand verbunden und beruht auf derselben rechtlichen Grundlage. Daher soll die Gebührenhöhe in beiden Registern gleich sein.

Zu Nummer 3 der Anlage 2:

⁷¹ Brühl, a.a.O.

In Nummer 3 der Anlage 2 sind die Gebührentatbestände geregelt, die für die Nutzung des RNR durch Führung eines Kontos anfallen.

Die Jahresgebühr erfasst alle Leistungen der Registerverwaltung, die die Nutzung des RNR ermöglichen, wie die Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung der Registersoftware oder die Kontoeröffnung sowie eine Vielzahl von Leistungen und Funktionen, die regelmäßig von allen Kontoinhabern in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen werden im Sinne von § 6 AGebV zum Grundgebührentatbestand der Jahresgebühr als jährliche Nutzungsgebühr zusammengefasst. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

- Unterkonto anlegen
- Rollenkontotransfer
- interner Kontotransfer
- Kontoeröffnung EVU/ AB
- Kontoeröffnung durch DL
- Konto schließen
- Rollenänderung, -erweiterung
- DL-Zuordnung vornehmen oder ändern
- DL-Zuordnung löschen
- Festsetzung Gebühren
- Änderung Gebührenbescheid
- Versand Kopie Gebührenbescheid
- Zuordnung Einzahlungen auf dem Verwahrkonto
- Überzahlung Doppelzahlung
- Akteur bearbeiten
- DL registrieren
- DL Registrierung Löschen
- Beantwortung von nicht-technischen Nutzeranfragen
- Technischer Support
- Nutzer bearbeiten
- Nutzer entsperren
- Nutzer löschen
- Hauptnutzerwechsel
- Passwort Neuvergabe

- Nutzer anlegen
- Hosting und Wartung
- Anpassung und Weiterentwicklung der Register
- Fortentwicklung der Prozesse
- Schnittstelle zum MaStR
- GLN
- Geodaten
- SMS-TAN
- Penetrationstest
- IT-Sicherheitskonzept
- SSL-Verschlüsselungszertifikat
- Zertifikat für die ZÜV/ePayment-Schnittstelle
- CSV-Schnittstelle zur Anlagenbetreiberregistrierung durch den DL
- manuelle Fehlerkorrektur
- Erarbeitung/Pflege FAQs (Matrix)
- Softwareschulungen für Nutzer (Matrix)
- Infos mittels Postfach-Nachricht (Admin-Mail)
- Handbuch

Diese Leistungen sind nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG individuell zurechenbar. Sie werden von den Kontoinhabern zum Teil beantragt, wie z. B. die Kontoeröffnung und -schließung, die Rollenänderung, der Hauptnutzerwechsel oder die Beantwortung von Nutzeranfragen (technisch und nicht-technisch). Die individuelle Zurechenbarkeit aller Leistungen, die für die Gesamtheit der Kontoinhaber erbracht werden und der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur des RNR dienen, ergibt sich aus der Inanspruchnahme des RNR selbst (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative BGebG). Diese Leistung betreffen Hosting und Wartung des Registers, seine Anpassung und Weiterentwicklung, die Beschaffung und Einbindung der Geodaten für das Regionenkonzept, Pflege und Weiterentwicklung der CSV-Schnittstelle für die Anlagenbetreiberregistrierung durch den Dienstleister, die Anbindung an das Marktstammdatenregister, Maßnahmen zur Daten- und IT-Sicherheit wie Nutzung des SMS-Tan-Verfahrens, Unterstützungs- und Informationsangebote wie die FAQs, das Nutzerhandbuch und Softwareschulungen.

Tabelle 17: Personalaufwand in der Jahresgebühr (Ist 2020)

Manueller Prozess		Aufwand in Minuten pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD

Kontenabhängige Prozesse				
Akteur bearbeiten	48	1 152	0	0
Hauptnutzerwechsel	24	768	0	0
Unterkonto anlegen	6	0	252	0
Rollenkontotransfer	12	288	0	0
interner Kontotransfer	6	0	159	0
Kontoeröffnung EVU/ AB	37	1 645	0	0
Kontoeröffnung durch DL	72	2 304	0	0
Konto schließen	12	492	0	0
Rollenänderung, -erweiterung	84	2 268	0	0
DL-Zuordnung vornehmen oder ändern	0	0	0	0
DL-Zuordnung löschen	0	0	0	0
Festsetzung Gebühren	55	4 390	0	0
Änderung Gebührenbescheid	5	255	0	0
Versand Kopie Gebührenbescheid	5	160	0	0
Zuordnung Einzahlungen auf dem Verwahrkonto	8	280	0	0
Überzahlung Doppelzahlung	8	968	0	120
Zwischensumme kontenabhängige Prozesse	382	14 970	411	120
personenabhängige Prozesse				
DL registrieren	8	272	0	0
DL Registrierung Löschen	2	70	0	0
Beantwortung von nicht-technischen Nutzeranfragen	138	792	1 740	1 908
Technischer Support	180	1 020	3 396	396
Nutzer bearbeiten	36	864	0	0
Nutzer entsperren	24	600	0	0
Nutzer löschen	24	312	0	0
Passwort Neuvergabe	12	244	0	0

Nutzer anlegen	48	2 256	0	0
Zwischensumme personenabhängige Prozesse	472	6 430	5 136	2 304
Zwischensumme Zahl manueller Prozesse	854			
insgesamt (Minuten pro Jahr)		21 400	5 547	2 424
insgesamt (Stunden pro Jahr)		356,67	92,45	40,40
übergreifende Prozesse		Aufwand in Stunden pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
Hosting und Wartung			217,50	
Anpassung und Weiterentwicklung der Register			310,00	100,00
Fortentwicklung der Prozesse		24,00	26,00	
Schnittstelle zum MaStR			217,00	333,00
GLN			1,00	1,50
Geodaten			45,00	
SMS-TAN			1,50	
Penetrationstest			3,00	
IT-Sicherheitskonzept		52,00	52,00	
SSL-Verschlüsselungszertifikat			2,50	
Zertifikat für die ZÜV/ePayment-Schnittstelle			5,00	
CSV-Schnittstelle zur Anlagenbetreiberregistrierung durch den DL			40,00	
manuelle Fehlerkorrektur	156	0,00	318,80	0,00
Erarbeitung/Pflege FAQs (Matrix)	20	22,00	32,00	15,00
Softwareschulungen für Nutzer (Matrix)	2	72,00	164,00	2,00
Infos mittels Postfach-Nachricht (Admin-Mail)	4		10,00	
Handbuch		104,00		208,00

Zahl manueller Prozesse pro Jahr	182			
Zwischensumme (Stunden pro Jahr)		274,00	1 445,30	659,50
insgesamt Zahl manueller Prozesse im Jahr (Stunden pro Jahr)	1036			
insgesamt (Stunden pro Jahr)		630,67	1 537,75	699,90

Entsprechend der Prognose ist in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich mit durchschnittlich ca. 1 949 manuellen Prozessen im Rahmen der Jahresgebühr zu rechnen. Für die Jahresgebühr wird daher eine Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG i. V. m. § 9 AGebV berechnet.

Aus den während des Erhebungszeitraums ermittelten Personalkosten und der prognostizierten Nutzung des RNR lassen sich die anzunehmenden Personalkosten errechnen:

Die Ist-Aufwände für die kontenabhängigen Prozesse und die personenabhängigen Prozesse sind für die Prognose mit dem jeweiligen Steigerungsfaktor zu multiplizieren. Die Aufwände für die übergreifenden Prozesse bleiben gleich.

Tabelle 18: Durchschnittlicher jährlicher Personalaufwand in der Jahresgebühr 2021-2023 (Prognose)

Prognose 2021-2023		Aufwand in Minuten pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD
Steigerungsfaktor kontenabhängige Prozesse				
230,14 Prozent	879	34 451,96	945,88	276,17
Steigerungsfaktor personenabhängige Prozesse				
188,18 Prozent	888	12 099,97	9 664,92	4 335,67
Zwischensumme Zahl individueller manueller Prozesse	1 767			
Zwischensumme Aufwand (Minuten pro Jahr)		46 551,93	10 610,80	4 611,85
Zwischensumme Aufwand (Stunden pro Jahr)		775,87	176,85	76,86
		Aufwand in Stunden pro Jahr		
	Häufigkeit pro Jahr	mD	gD	hD

Zahl übergreifender manueller Prozesse im Jahr (Stunden pro Jahr) -> Ist 2020	182			
Aufwand (Stunden pro Jahr) -> Ist 2020		274,00	1 445,30	659,50
Summe Zahl manueller Prozesse pro Jahr - Prognose	1 949			
Aufwand Stunden pro Jahr - Prognose		1 049,87	1 622,15	736,36

Es entstehen besondere Sachkosten in Höhe von 133 336,05 Euro für die Bereitstellung des Registers und zur Erbringung der vorgenannten Leistungen, die mit der Jahresgebühr abgegolten werden.

Tabelle 47: Sachkosten in der Jahresgebühr

Hosting und Wartung	58 598,84 Euro
Anpassung und Weiterentwicklung des RNR	13 301,23 Euro
Schnittstelle zum MaStR	54 694,55 Euro
GLN	449,23 Euro
Geodaten	500,00 Euro
SMS-Tan	580,00 Euro
IT-Sicherheitskonzept	2 000,00 Euro
SSL-Verschlüsselungszertifikat	82,50 Euro
CSV-Schnittstelle für Anlagenbetreiberregistrierung durch den DL	3 129,70 Euro
Summe	133 336,05 Euro

Um diese besonderen Sachkosten hinreichend, d. h. kostendeckend einbeziehen zu können, werden die Sachkosten auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt (§ 9 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 2 AGebV). Die Personalkosten werden demnach mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV ermittelt.

Für die in der Jahresgebühr gebündelten Leistungen fallen regelmäßig keine Auslagen an. Es sind daher keine Auslagen in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Daraus ergeben sich die Gesamtkosten:

Tabelle 48: Gesamtkosten in der Jahresgebühr

Gesamtkosten	Aufwand
---------------------	----------------

		mD	gD	hD
Arbeitsstunden pro Jahr		1 049,87	1 622,15	736,36
Personalkosten pro Stunde gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV		35,98 Euro	47,68 Euro	62,67 Euro
Personalkosten pro Jahr gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 2 Nummer 2 AGebV		37 774,32 Euro	77 344,11 Euro	46 147,68 Euro
Summe Personalkosten pro Jahr		161 266,12 Euro		
Summe Sachkosten pro Jahr nach KLR		133 336,05 Euro		
Zwischensumme Personal- und Sachkosten pro Jahr		294 602,17 Euro		
Gemeinkostenzuschlag gemäß Anlage 1 Teil B Nummer 3 AGebV	28,10 Pro- zent	82 783,21 Euro		
Gesamtsumme Kosten pro Jahr		377 385,37 Euro		

Der Gemeinkostenzuschlag nach Anlage 1 Teil B Nummer 3 AGebV ist hier separat in die Kalkulation eingegangen, da die Gemeinkosten in den Personalkosten und den Sachkosten nicht enthalten sind.

Diese Kosten für die mit der Jahresgebühr abgegoltenen Leistungen sind auf die Gesamtzahl der Kontoinhaber umzulegen. Die einzelnen Kontoinhaber sollen jedoch nicht gleichermaßen, sondern in Abhängigkeit der Intensität ihrer Registernutzung diese Kosten tragen. Je mehr Vorgänge ein Kontoinhaber veranlasst, desto mehr konto- und nutzerabhängige Prozesse veranlasst er in der Regel. Um auch wegen der Möglichkeit zur Pauschalisierung eine hinreichend gerechte Verteilung der finanziellen Lasten des Registerbetriebs herbeizuführen, sieht das Gebührenverzeichnis daher in Umsetzung des § 9 Absatz 3 und 4 BGebG eine Teilung der Jahresgebühr je nach Nutzungshäufigkeit des Registers vor: Kontoinhaber mit hohem Ausstell-, Handels- oder Entwertungsvolumen haben eine höhere Jahresgebühr zu entrichten als solche Kontoinhaber, die ein geringeres Volumen ausgestellt bekommen, handeln oder entwerten. Gerade für Kontoinhaber, die lediglich mit einem geringen Volumen am Regionalnachweisregister teilnehmen, sollte keine Hürde errichtet werden. Dies wäre durch verhältnismäßig hohe fixe Kosten der Fall. Entsprechende „Geringnutzer“ sind nicht in der Lage, einen ebenso großen finanziellen Vorteil aus der Nutzung der Regionalnachweise zu erzielen wie „Großnutzer“.

Die ermittelten Kosten der Verwaltung verteilen sich auf folgende prognostizierte Mengen an Konten:

Tabelle 19: durchschnittliche Anzahl der Konten 2021-2023 (Prognose)

	Mittelwert 2021 bis 2023
Anzahl der Konten im RNR insg.	672
XL (ab 500 000 001 Umsätze)	2
L (bis 500 000 000 Umsätze)	23

M (bis 15 000 000 Umsätze)	130
S (bis 2 500 000 Umsätze)	517

Die Gesamtkosten in Höhe von 377 384,47 Euro werden auf die Kontoinhaber in den vier unterschiedlichen Gebührenstufen so umgelegt, dass die Groß- und Vielnutzer (L und XL) zusammen ca. 20 Prozent der Gesamtkosten tragen und die Mittel- und Geringnutzer (M und S) ca. 80 Prozent.

Die kostendeckende Kostenverteilung stellt sich mithin wie folgt dar:

Tabelle 50: Kostendeckende Gebührensätze in der Jahresgebühr

Gebührenstufe	Konten Prognose 2021-2023		Gebühren kostendeckend		
	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil Gesamteinnahmen in Prozent	Einnahmen in Euro	Gebührensatz in Euro
XL (ab 500 000 001 Umsätze)	0,30	2	2,04	7 500	3 750,00
L (bis 500 000 000 Umsätze)	3,37	23	18,51	68 000	3 000,00
M (bis 15 000 000 Umsätze)	19,35	130	44,24	162 500	1 250,00
S (bis 2 500 000 Umsätze)	76,98	517	35,21	129 333	250,00
Summe	100,00	672	100,00	367333	

Die kostendeckenden Gebühren werden nach § 9 Absatz 3 und 4 BGebG wie folgt reduziert:

Tabelle 51: Gebührensätze in der Jahresgebühr

Gebührenstufe	Prognose Konten 2021-2023		Gebühren angepasst		
	Anteil Konten in Prozent	Anzahl Konten	Anteil Gesamteinnahmen in Prozent	Einnahmen in Euro	Gebührensatz in Euro
XL (ab 500 000 001 Umsätze)	0,30	2	2,11	1 500	750,00

L (bis 500 000 000 Umsätze)	3,37	23	15,92	11 333	500,00
M (bis 15 000 000 Umsätze)	19,35	130	45,65	32 500	250,00
S (bis 2 500 000 Umsätze)	76,98	517	36,33	25 867	50,00
Summe	100,00	672	100,00	71 200	

Die Gebührensätze werden auf das momentan gültige Maß abgesenkt, um die weitere Nutzung und die Steigerung der Nutzung des RNR nicht zu gefährden und somit dem Klima- und verbraucherpolitischen Anliegen der günstigen Verfügbarkeit der regionalen Grünstromkennzeichnung als Instrument zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende Rechnung zu tragen.

Das RNR befindet sich noch in der Startphase. Dementsprechend können die EVU auch erst seit kurzem Stromtarife mit regionaler Grünstromkennzeichnung anbieten. Der Markt entwickelt sich noch. Der Preisaufschlag für einen regionalen Grünstromtarif mit Regionalnachweisen ist aktuell aufgrund des geringen Angebots nicht ermittelbar. Regionale Grünstromtarife (ohne RN) waren vor Einführung des RNR 0,6 Cent pro Kilowattstunde teurer im Vergleich zu reinen Ökostromprodukten.⁷² Der Marktwert von RN dürfte rund 0,1 Cent betragen, zumindest ist dieser Preis der gesetzlichen Wertung nach § 53b EEG 2021 zu entnehmen. Angesichts der geringen zusätzlich am Markt erlösbaren Einnahmen mit einem regionalen Grünstromtarif mit RN würde eine kostendeckende Gebühr die Wirtschaftlichkeit eines solchen Tarifs zumindest nach derzeitiger Marktlage verunmöglichen. Der sich noch entwickelnde Markt soll daher gebühreseitig keine veränderten Rahmenbedingungen vorfinden. Die aktuellen Gebührensätze sollen somit zur Unterstützung der Marktentwicklung beibehalten werden.

Zu Nummer 4 der Anlage 2

In Nummer 4 der Anlage 2 sind die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen nach Abschnitt 8 HkRNDV geregelt.

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 der Anlage 1 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

⁷² Brühl, a.a.O.